

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2004

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2004

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 103* Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung.

Vom 23. April 2004.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405, ABl. EKD 1995 S. 488) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

»es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.«
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter »wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« durch das Wort »Wahlberechtigten« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »sieben« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden dem bisherigen Wortlaut folgende Sätze vorangestellt: »Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren.«
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG Wählbaren.«
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügung-
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

»das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird.«
 - b) Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

»den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können.«
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.«
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »zugeben« durch die Wörter »zu geben« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.«
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe.«
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Stimmenabgabe« durch das Wort »Stimmabgabe« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »gelegt« durch das Wort »eingeworfen« ersetzt.
 - d) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

»Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden.«
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.«

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag
1. den Stimmzettel,
 2. einen neutralen Wahlumschlag und
 3. soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.«
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.«
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Wählerliste« durch die Wörter »Liste der Wahlberechtigten« ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Gewählten« durch das Wort »Vorgeschlagenen« ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 », auf welche die meisten Stimmen entfallen.«
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »unverzüglich« die Wörter »der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten« eingefügt.
 - b) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 », sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird.«
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst.«
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« durch das Wort »Wahlberechtigten« ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« durch die Wörter »Wahlberechtigten und der Wählbaren« ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt.«
 - e) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
 »§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.«
 - f) In Absatz 2 neuer Satz 5 werden die Wörter »durch geheime« durch die Wörter »in geheimer« ersetzt.
 - g) Absatz 2 neuer Satz 8 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 », § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.«
 - h) In Absatz 2 letzter Satz werden die Wörter »gilt § 11« durch die Wörter »gelten die §§ 10 und 11« ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 »§ 13 Wahlunterlagen«
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter »Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.)« durch die Wörter »Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel,« ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 »Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG),«.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter »Vorschläge zur Wählerliste« durch das Wort »Wahlvorschläge« ersetzt.
 - c) Absatz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 »Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden,«.
15. § 15 wird wie folgt gefasst:
 »§ 15
- Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.»
- § 2**
- Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkraft-Treten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.
- § 3**
- In-Kraft-Treten**
- Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.
- H a n n o v e r , den 7. Juni 2004
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt –
- S c h m i d t
- Präsident

Nr. 104* Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 8. Juni 2004.

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 23. April 2004 (ABl. EKD S. 345) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. Juni 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405, 1995 S. 488).
2. den am 1. Juni 2004 in Kraft getretenen § 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. wurden erlassen auf Grund des § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7).

H a n n o v e r , den 8. Juni 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Durchführung der Wahl,
Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuliegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,

- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

1. den Stimmzettel,
2. einen neutralen Wahlumschlag und
3. soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 - die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Nr. 105* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition.

Vom 16. März 2004.

Vertrag

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD,

– im folgenden EKD genannt –

und

der Verwertungsgesellschaft Musikedition, Kassel, vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer,

– im folgenden VG genannt –

über Nutzungsrechte für Druck und Vertrieb in Hinblick auf das Evangelische Gesangbuch (EG) und die von der Deutschen Bibelgesellschaft herausgegebene CD-ROM zum EG.

Die EKD handelt zugleich für ihre Gliedkirchen sowie für die Evangelische Kirche A. und H. B. Österreichs und die Kirche Augsburgischer Konfession und die Reformierte Kirche im Elsass und in Lothringen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Vertrages

1. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen der EKD und der VG vom 23. 4. 92/2. 4. 92 samt der 1. Ergänzung vom 2. 11. 99/11. 10. 99. Der Ergänzungsvertrag zum Werkbuch vom 9. 11. 1995/20. 11. 1995 behält weiterhin Gültigkeit.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist das Evangelische Gesangbuch. Es bildet ein Sammelwerk für den Kirchengebrauch i. S. des § 46 UrhG. Die EKD wird Nutzungsrechte aus diesem Vertrag weiter übertragen auf ihre Gliedkirchen und die anderen vorstehend genannten Kirchen. Diese werden Verlagen/Presseverbänden ihrer Wahl Unternutzungsrechte für Druck und den Vertrieb des neuen Evangelischen Gesangbuches einräumen.
3. Durch diesen Vertrag werden zwischen der EKD und der VG hinsichtlich der im EG abgedruckten Werke (Lieder und Texte) die erforderlichen urheberrechtlichen Vereinbarungen getroffen. Die VG versichert, dass sie über die Wahrnehmungsrechte an den genannten Werken verfügt und dass Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die VG stellt die EKD und die anderen Berechtigten von eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere Autoren, Verlagen und anderen Wahrnehmungsgesellschaften, frei.

§ 2

Umfang des Vertrages

Der Vertrag deckt nachstehende im Auftrag der EKD bzw. der anderen berechtigten Kirchen erfolgende Rechtsnutzungen ab:

- a) die Vervielfältigung und Verbreitung der im EG abgedruckten Werke in allen Ausgaben und Auflagen des Evangelischen Gesangbuchs sowie in Auszügen aus dem Gesangbuch, die von Gliedkirchen oder den anderen genannten Kirchen für ihren Gebrauch herausgegeben werden,
- b) die Verwendung von Melodien für die im Auftrag der EKD, der Gliedkirchen oder der anderen genannten Kirchen erscheinenden mehrstimmigen Begleitbücher, nämlich für das Orgelchoralbuch und das Posaunenchoralbuch, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf,
- c) die Verwendung der Melodien für die im Auftrag der EKD, der Gliedkirchen oder der anderen genannten Kirchen erscheinenden mehrstimmigen Auswahlgaben für Kirchenchöre und für Gitarrenbegleitung, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf.
- d) Einbezogen ist auch die Speicherung von Melodien und Texten auf Diskette, CD- R und ähnlichen Dokumentationssystemen sowie deren Verwendung für die gemeindliche und wissenschaftlich-theologische Arbeit.

Ausdrucke von Melodien und Texten sind nur im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen VG Musikedition und EKD über das Fotokopieren von Liedern und Noten zulässig, d. h. nur für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (einschließlich ihrer Vorbereitung). Darüber hinausgehende Ausdrucke und Vervielfältigungen müssen bei den Rechtsinhabern angefragt werden, ausgenommen Ausdrucke für wissenschaftlich-theologische Arbeit.

§ 3

Vergütung

1. Die Vergütung für die Nutzung nach § 2 des Vertrages beträgt für jedes verkaufte Exemplar des Gesangbuchs
0,0016 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2003
0,0018 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2004
0,002 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2005, 2006 und 2007.
Bei Kanons und Singsprüchen bis zu drei Notzeilen werden Text und Melodie zusammen mit 0,0016 Euro (1 Recht) bewertet. Längere Kanons werden wie ein Lied (2 Rechte) behandelt.
2. Die Vergütung wird jährlich – jeweils zum Stichtag 31. Dezember – durch die EKD mit der VG abgerechnet, spätestens zum 1. März des Folgejahres.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer trägt die EKD.
4. Die EKD wird Verlage und Presseverbände, die das Gesangbuch im Auftrag der Kirchen herstellen und vertreiben, zur jährlichen Berichterstattung über die verkaufte Auflage verpflichten und gegenüber der VG entsprechend Absatz 2 abrechnen.
5. Für die von der Deutschen Bibelgesellschaft herausgegebene CD-ROM zum EG werden folgende Lizenzgebühren vereinbart:

0,001023 Euro pro Recht für die Absatzzahlen bis einschließlich 2002

0,003 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2003, 2004 und 2005

0,004 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2006 und 2007.

Die Abrechnung durch die Bibelgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Absatz 2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer trägt die Bibelgesellschaft.

§ 4

Regionale Anhänge

1. Die VG berechnet für Lieder/Texte, die für die regionalen Anhänge zum Stammteil des EG zusätzlich ausgewählt werden, die gleichen Vergütungen, wie sie für das Evangelische Gesangbuch (Stammteil) hiermit vereinbart werden. Dies gilt für integrierte, d. h. mit dem Stammteil in einem Band erscheinende Anhänge. Für gesondert erscheinende Anhänge kann die VG von den betreffenden Gliedkirchen/Kirchen einen angemessenen Zuschlag verlangen.
2. Regionalanhänge können ab einer bestimmten Auflagenhöhe als Gesamtauflage unter Gewährung eines Rabatts abgerechnet werden.

§ 5

Angaben für die Rechtsinhaber

Die Urheber von Text und Melodie werden bei jedem Lied genannt. Die Angaben über die Rechtsinhaber an geschützten Stücken im Evangelischen Gesangbuch werden in einem Quellenverzeichnis zusammengefasst, das in allen Ausgaben enthalten ist.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. 12. 2007. Beide Seiten vereinbaren, rechtzeitig über eine Verlängerung des Vertrages zu verhandeln.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragspartner kommen überein, Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieses Vertrages möglichst auf gutlichem Wege zu regeln. Für beide Teile gilt als Erfüllungsort Kassel.

3. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Urheberrechts- und des Verlagsgesetzes.

H a n n o v e r , den 16. März 2004

(Bischof Dr. Wolfgang H u b e r)

(Präsident Valentin S c h m i d t)

K a s s e l , den 16. März 2004

(Dr. Martin B e n t e , Präsident VG)

(Christian K r a u ß , Geschäftsführer VG)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 106* Beschluss zum Bericht des Präsidiums und zum Vortrag von Prof. Dr. Markschie.

Vom 14. Mai 2004.

Beschluss

1. Die Vollkonferenz dankt dem Präsidium für die erfolgte zügige Umsetzung der auf der letzten Tagung der Vollkonferenz gefassten Beschlüsse. Sie sieht in den bereits durchgeführten Rechtsangleichungen und der begonnenen Integration der Kirchenkanzlei der UEK in das Kirchenamt der EKD wichtige Beiträge auf dem Weg zu einer Vereinheitlichung des Rechts und einer strukturellen Veränderung innerhalb der EKD. Sie bittet das Präsidium, die Mitgliedskirchen über die weiteren Verhandlungen mit VELKD und EKD fortlaufend zu unterrichten.
2. Die Vollkonferenz dankt Prof. Dr. Markschie für seine Ausführungen. Sie beauftragt den Theologischen Ausschuss, unter Beteiligung des Rechtsausschusses die spezifischen Implikationen des Begriffs »Kirchengemeinschaft« im Sinne der Grundordnung der UEK theologisch und kirchenrechtlich zu entfalten und die bekenntnismäßige Bestimmtheit der UEK herauszuarbeiten.
3. Die Vollkonferenz bittet das Präsidium, dafür Sorge zu tragen, dass auf der 3. Tagung der Vollkonferenz im Jahr 2005 der Ertrag der theologischen Gespräche innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in seiner Bedeutung für die Gegenwart dargestellt wird.
4. Die Vollkonferenz bittet das Präsidium, dafür Sorge zu tragen, dass auf der 3. Tagung der Vollkonferenz im Jahr 2005 genügend Zeit zur Verfügung steht, das bewährte Projekt »Berliner Bibelwochen« vorzustellen und zu diskutieren.

B e r l i n , den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

Nr. 107* Beschluss zur Vorlage «Traktandenliste (Diskussionspapier)».

Vom 14. Mai 2004.

Beschluss

Die Vollkonferenz nimmt die Vorlage »Traktandenliste (Diskussionspapier)« zustimmend zur Kenntnis und beauftragt das Präsidium, die Liste zur Grundlage seines Handelns in den kommenden Jahren zu machen.

Auf der nächsten Tagung der Vollkonferenz ist umfassend über die weiteren Schritte zu berichten.

B e r l i n , den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

Nr. 108* Beschluss zur Bestattungsagende.

Vom 14. Mai 2004.

Beschluss

Die Vollkonferenz beschließt die Bestattungsagende in der vorgelegten Fassung mit den im Theologischen Tagungsausschuss beschlossenen Änderungen.

Die Vollkonferenz bittet die Mitgliedskirchen, die Bestattungsagende im Sinne der Förderung der Gemeinsamkeit möglichst zum 1. November 2004 nach ihrem Recht einzuführen oder sie zum Gebrauch zu empfehlen und freizugeben.

B e r l i n , den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

**Nr. 109* Kirchengesetz zur Bestattungsagende.
Vom 14. Mai 2004.**

§ 1

Die »Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD« tritt in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts »Die Bestattung« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Bestattungsagende nach ihrem Recht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2004 in Kraft.
B e r l i n , den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
B e r l i n , den 14. Mai 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

**Nr. 110* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.
Vom 13. Mai 2004.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter der Überschrift von § 46 eingefügt:

§ 46 a

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

§ 46 a

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhe-

bung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 13. Mai 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 13. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
B e r l i n , den 14. Mai 2004

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

**Nr. 111* Beschluss über die Bestätigung der Vereinbarungen mit den Gastkirchen.
Vom 14. Mai 2004.**

Beschluss

Die Vereinbarungen des Präsidiums mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Reformierten Bund über deren Beteiligung als Gastkirchen werden bestätigt.

B e r l i n , den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. F i s c h e r

**Nr. 112* Beschluss über die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.
Vom 14. Mai 2004.**

Beschluss

Die der Vollkonferenz vorgelegte gesetzesvertretende Verordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, nämlich

5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. Januar 2004

wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD bestätigt.

Berlin, den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. Fischer

Nr. 113* Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschO).

Vom 18. Oktober 2003.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Art. 3 Abs. 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Abschnitt I
Vollkonferenz**

1. Mitgliedschaft

§ 1

(1) Die Vollkonferenz entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Die Kirchenkanzlei prüft die Legitimation und erstattet zu Beginn der konstituierenden Sitzung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie bei späteren Sitzungen über Veränderungen in der Zusammensetzung der Vollkonferenz. In die Prüfung ist die Legitimation von jeweils erschienenen Stellvertreterinnen und Stellvertretern einzubeziehen.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation gelten die eingeladenen und erschienenen ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder als vorläufig legitimiert.

§ 2

(1) Die Anzahl der von den einzelnen Mitgliedskirchen zu entsendenden Mitglieder richtet sich nach der für den Beginn der jeweiligen Amtszeit festgestellten Zahl der Kirchenmitglieder. Veränderungen während einer laufenden Amtszeit bleiben außer Betracht.

(2) Endet ein kirchenleitendes Amt gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 GO oder tritt ein Mitglied der Vollkonferenz nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 GO in ein hauptberufliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche, ist eine neue Entsendung vorzunehmen oder die bisherige Entsendung zu bestätigen.

§ 3

Die Mitglieder der Vollkonferenz sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus der Vollkonferenz, Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Vorbereitung der Tagung

§ 4

Über Ort und Zeit der Tagung der Vollkonferenz entscheidet das Präsidium.

§ 5

(1) Das Präsidium bereitet die Tagung der Vollkonferenz vor. Es stellt die Entwürfe von Kirchengesetzen und sonstige wesentliche Vorlagen fest.

(2) Die Tagesordnung wird vom Präsidium unter Berücksichtigung der Arbeit der Ausschüsse vorläufig festgesetzt.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Vollkonferenz werden von der oder dem Vorsitzenden in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Zusammentreten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dabei sollen die Vorlagen beigelegt werden.

(2) Über die Einladung von Gästen beschließt das Präsidium. Wenigstens ein Mitglied des Theologischen Ausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder -lehrer wird als Gast eingeladen.

3. Tagung der Vollkonferenz

§ 7

Die Tagung der Vollkonferenz wird mit einem Gottesdienst eröffnet.

§ 8

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Tagung. Im Falle der Verhinderung oder auf ihren oder seinen Wunsch wird sie oder er durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung aller übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums die Leitung.

(2) Der oder dem amtierenden Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

§ 9

(1) Nach der Eröffnung der Tagung und dem Bericht über die Prüfung der Legitimation (§ 1 Abs. 2) wird die Beschlussfähigkeit (Art. 8 Abs. 2 GO) festgestellt. Die Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Mitte der Vollkonferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist.

(2) Die Vollkonferenz beschließt über die Tagesordnung.

§ 10

(1) Die Verhandlungen der Vollkonferenz sind öffentlich, doch kann die Vollkonferenz die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Beschluss wird nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit von der oder dem Vorsitzenden verkündet.

(3) Ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt auch für die Gäste, sofern die Vollkonferenz nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 11

(1) Über die Verhandlungen der Vollkonferenz wird von der Kirchenkanzlei eine Niederschrift angefertigt.

(2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen wiedergeben.

(3) Die Niederschrift wird vom Präsidium festgestellt.

4. Beratung und Beschlussfassung

§ 12

(1) Jeder Verhandlungsgegenstand wird mit einer Einbringung durch ein Mitglied der Vollkonferenz, des Präsidiums, des für die Vorbereitung zuständigen Ausschusses oder der Kirchenkanzlei eingeleitet.

(2) Auf eine Einbringung kann verzichtet werden, wenn die Vorlage schriftlich begründet ist oder nur über die Überweisung an einen Tagungsausschuss abgestimmt werden soll.

§ 13

(1) Anträge, die von einem Mitglied der Vollkonferenz während der Tagung gestellt werden und die nicht mit einem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen, bedürfen der Unterstützung von 15 anderen Mitgliedern. Über einen solchen Antrag wird verhandelt, wenn die Vollkonferenz dies beschließt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn begründet und ein anderes Mitglied der Vollkonferenz Gelegenheit zu einer Gegenrede gehabt hat.

§ 14

(1) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(2) Außer der Reihe können das Wort erhalten

1. ein Mitglied des Präsidiums,
2. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied der Kirchenkanzlei,
3. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Aussprache erteilt.

(4) Abwesenheit bei Aufruf des Namens gilt als Verzicht auf das Wort.

§ 15

(1) Die Vollkonferenz kann die Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen beschränken.

(2) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit gestellt werden. Die oder der Vorsitzende lässt nach Verlesung der Redeliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Vollkonferenz, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 16

Anträge zu einem Beratungsgegenstand sind in der Regel schriftlich zu übergeben. Sie können nur während der Beratung über den Gegenstand und, wenn er abschnittsweise behandelt wird, nur bei Beratung des einzelnen Abschnitts gestellt werden.

§ 17

(1) Werden aus der Vollkonferenz gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widerspricht, treten die

Mitglieder der Vollkonferenz, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, zu einer gesonderten Beratung zusammen.

(2) Werden die erhobenen Bedenken von der Mehrheit der dem entsprechenden Bekenntnis angehörenden Mitglieder bestätigt, wird die Vorlage einem der von der Vollkonferenz gebildeten oder zu bildenden Tagungsausschüsse zur Beratung überwiesen. Dieser legt das Ergebnis seiner Beratung der Vollkonferenz vor.

(3) Gelingt es nicht, die erhobenen Bedenken zu überwinden oder ihnen Rechnung zu tragen, kann der entsprechende Teil der Vorlage nicht beschlossen werden.

§ 18

(1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass darüber mit «ja» oder «nein» oder in entsprechender Weise abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist der Antrag zu verlesen.

(2) Sind mehrere Anträge gestellt worden, kündigt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsanträge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Anträge vor, geht bei der Abstimmung der jeweils weitergehende Antrag den übrigen vor.

(3) Gegen Fassung und Reihenfolge der Anträge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn die oder der Vorsitzende auf diese Einwendungen nicht eingeht, entscheidet die Vollkonferenz.

(4) Ist über eine Vorlage abschnittsweise beraten und beschlossen worden, muss in einer Schlussabstimmung auch über das Ganze in der Fassung der vorangegangenen Einzelbeschlüsse abgestimmt werden.

(5) Solange Ausschüsse tagen, sollen Abstimmungen im Plenum nicht vorgenommen werden.

§ 19

(1) Abgestimmt wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Handaufheben. Auf Verlangen von 20 Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil eines Mitglieds des Präsidiums zweifelhaft, sind die Stimmen zu zählen.

(3) Eine Abstimmungsfrage ist bejaht, wenn mehr anwesende Mitglieder der Vollkonferenz mit »ja« als mit »nein« abgestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 20

(1) Über die Behandlung von Eingaben entscheidet das Präsidium. Während der Tagung der Vollkonferenz wird nur über Eingaben verhandelt, die im Zusammenhang mit einem nach § 9 Abs. 2 auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand stehen.

(2) Eine Eingabe kann insbesondere zurückgewiesen werden, wenn die Einsenderin oder der Einsender keiner Mitgliedskirche der Union angehört oder wenn der Gegenstand der Eingabe in die Zuständigkeit einer Mitgliedskirche gehört.

(3) Die Kirchenkanzlei informiert die Einsenderin oder den Einsender über die Erledigung der Eingabe.

§ 21

Den Mitgliedern der Vollkonferenz steht Ersatz der Reisekosten und Auslagen zu. Das Nähere bestimmt die Vollkonferenz.

5. Wahlen

§ 22

(1) Zur Vorbereitung der von der Vollkonferenz vorzunehmenden Wahlen setzt das Präsidium einen Wahlvorbereitungsausschuss ein.

(2) Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Wahlvorbereitungsausschusses sind in der Regel zunächst an diesen zu überweisen. Ergänzungsvorschläge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern der Vollkonferenz.

(3) Für die Wahlen in das Präsidium dürfen nur ordentliche Mitglieder der Vollkonferenz vorgeschlagen werden. Wer zur Wahl in das Präsidium vorgeschlagen ist, hat sich der Vollkonferenz vorzustellen. Ist eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener nicht anwesend, wird die Vorstellung von einem Mitglied der Vollkonferenz oder des Präsidiums vorgenommen. Die Vollkonferenz kann im Einzelfall auf eine Vorstellung verzichten.

§ 23

(1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Wahl mehrerer Mitglieder kann in einem gemeinsamen Wahlgang vorgenommen werden. Die oder der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(2) Andere Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Wahlvorschlag mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, oder wenn ein Mitglied der Vollkonferenz es verlangt. Im Übrigen werden Wahlen durch offene Abstimmungen vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen, die die Mehrheit erreicht haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls eine Stichwahl.

(4) Wird die Mehrheit nicht erreicht, erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge. Danach muss erforderlichenfalls ein neuer Wahlvorschlag gemacht werden.

Abschnitt II**Präsidium**

§ 24

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Union nach außen. Sie oder er regelt die Geschäfte der Vollkonferenz und vollzieht die Ausfertigung der Beschlüsse.

(2) Das Präsidium bestimmt, in welcher Reihenfolge die oder der Vorsitzende im Falle der Verhinderung vertreten wird. Mangels einer solchen Bestimmung ist zunächst die oder der ältere der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

§ 25

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer der Vollkonferenz aus, wählt die Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Abschnitt III**Ausschüsse**

§ 26

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wegen der Kosten ist das Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei herzustellen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes.

(5) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses ein Beschluss auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine derartige Beschlussfassung muss unterbleiben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Im Übrigen gelten für die Verhandlungen der Ausschüsse § 3 und die entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Vollkonferenz sinngemäß.

§ 27

Die Kirchenkanzlei führt die Geschäfte der Ausschüsse. Die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausschussarbeit verlangen. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet das Präsidium.

§ 28

(1) Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände während einer Tagung kann die Vollkonferenz die erforderlichen Tagungsausschüsse bilden.

(2) Die Tagungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die erforderliche Anzahl von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern.

(3) Die Tagungsausschüsse haben ihre Anträge der Vollkonferenz schriftlich vorzulegen. Die Begründung geben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Regel mündlich.

(4) Dem jeweiligen Tagungsausschuss nicht angehörende Mitglieder der Vollkonferenz sowie die Mitglieder der Kirchenkanzlei und die Gäste der Vollkonferenz können an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen. Für sie gilt § 3 sinngemäß. Die oder der Vorsitzende des Tagungsausschusses kann ihnen das Wort erteilen.

(5) Im Übrigen gilt § 26 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt IV**Gastkirchen**

§ 29

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht Mitgliedskirchen der Union sind, sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliederte kirchliche Gemeinschaften können auf Antrag mit dem Status einer Gastkirche an der Arbeit der Union beteiligt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Vollkonferenz.

§ 30

(1) Gastkirchen entsenden je zwei Mitglieder in die Vollkonferenz, die an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können je einen Vertreter als ständigen Gast in das Präsidium und in die ständigen Ausschüsse entsenden.

(2) Die Beteiligung als Gastkirche bedarf im Übrigen einer Vereinbarung mit dem Präsidium, die der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

(3) In der Vereinbarung wird auch festgelegt, in welchem Umfang die jeweilige Gastkirche an der Umlage teilnimmt.

Abschnitt V
In-Kraft-Treten

§ 31

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 114* Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschOPr).

Vom 18. Oktober 2003.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gibt sich gemäß Art. 9 Abs. 4 GO.UEK folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege abstimmen lassen; widerspricht mindestens ein Mitglied der Beschlussfassung, so bleibt die Erledigung der nächsten Sitzung vorbehalten.

(2) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben und auch nicht auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, so kann sie die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall auch die oder der stellvertretende Vorsitzende treffen. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der Kirchenkanzlei herbeizuführen. Solche Entscheidungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. In dieser Sitzung werden die Entscheidungen vom Präsidium bestätigt, abgeändert oder aufgehoben.

§ 2

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel viermal jährlich am Sitz der Kirchenkanzlei statt.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern oder der Kirchenleitung einer Mitgliedskirche muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) Zu den Sitzungen lädt die Kirchenkanzlei unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Vorlagen der Kirchenkanzlei sollen bestimmte Anträge und ihre Begründungen enthalten und so rechtzeitig versandt werden, dass sie nicht später als eine Woche vor der Sitzung, in der

sie verhandelt werden sollen, bei den Mitgliedern eingehen. Umfangreichere Vorlagen, insbesondere Entwürfe für Kirchengesetze, gesetzesvertretende Verordnungen und Rechtsverordnungen soll die Kirchenkanzlei den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der sie verhandelt werden sollen, übersenden.

§ 3

(1) Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit (Art. 9 Abs. 4 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 GO) fest. Danach wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

§ 4

(1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

(3) Die Mitglieder der Kirchenkanzlei nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Präsidium aus besonderen Gründen im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die oder der Vorsitzende kann, wenn das Präsidium nicht widerspricht, sachverständige Personen und Gäste zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einladen und ihnen Gelegenheit geben, das Wort zu ergreifen.

§ 5

(1) Über die Sitzungen ist von der Kirchenkanzlei eine Niederschrift anzufertigen, die den allgemeinen Gang der Verhandlungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist außer von der Schriftführerin oder dem Schriftführer auch von der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenkanzlei und von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Präsidiums so bald wie möglich zuzusenden. Sie ist zu genehmigen. Abschriften erhalten auch die Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen.

§ 6

Die Kirchenkanzlei hat das Präsidium, und wenn das Präsidium nicht versammelt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über außergewöhnliche Vorgänge zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende kann von der Kirchenkanzlei Berichte anfordern und jederzeit in die Aktenvorgänge Einsicht nehmen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen das Präsidium über die für die Arbeit des Präsidiums bedeutsamen Angelegenheiten auf dem laufenden halten, die ihnen in ihrem eigenen Wirkungsbereich bekannt werden.

§ 7

Die Kirchenkanzlei hat die Entscheidung des Präsidiums in Angelegenheiten herbeizuführen, die die Vollkonferenz oder das Verhältnis der Mitgliedskirchen zur Union oder untereinander oder das Verhältnis der Kirche zu Staat und Gesellschaft angehen, sofern sie über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere außer den in Art. 3 Abs. 1 GO aufgeführten Angelegenheiten

1. Lehre und Bekenntnis,
2. Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland und anderen Kirchen,
3. Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen der Union.

§ 8

Der der Vollkonferenz vom Präsidium vorzulegende Bericht über bedeutsame kirchliche Ereignisse und über seine Tätigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet. Das Präsidium erhält rechtzeitig vorher Gelegenheit, sich zum Inhalt des Berichts zu äußern.

§ 9

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann sich das Präsidium der von der Vollkonferenz gebildeten Aus-

schüsse bedienen, erforderlichenfalls auch eigene Arbeitsgruppen bilden.

(2) Das Präsidium beruft einen Finanzbeirat. Die oder der Vorsitzende des Finanzbeirats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 10

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Oktober 2003 in Kraft.

E r f u r t , den 18. Oktober 2003

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 115 Kirchengesetz über die Aufhebung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 27. März 2004. (KABl. S. 10)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. 1956 S. 7) wird aufgehoben.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , 1. April 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nr. 116 Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene.

Vom 13. März 2004. (KABl. S. 15)

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung vom 13. März 2004 folgende Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen:

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Teil der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft. In ihr nimmt sie die Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags wahr, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Um diesen Auftrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kirchen und anderen Werken ange-

messen auszuführen, ist das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. 10. 1976 über die Landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) eingerichtet (im Folgenden »Werk« genannt).

§ 1

Aufgaben

(1) Das Werk sammelt in der Landeskirche alle Kräfte, die sich der Förderung der weltmissionarischen Arbeit, der ökumenischen Beziehungen zu Kirchen und Gemeinden im Ausland und der Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet wissen. Es führt die auf diesem Gebiet bestehenden Kreise und Arbeitsgruppen zusammen.

(2) Das Werk fördert den theologischen Austausch in Fragen von Weltmission und Entwicklung und hält das Bewusstsein für ökumenisch-missionarische Verantwortung in Zeugnis und Dienst wach. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung, Begleitung und Koordinierung von ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche, von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in Abstimmung mit kirchlichen und anderen Partnern.

§ 2

Landespastor

(1) Im Benehmen mit der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz (im folgenden »Konferenz« genannt) beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates einen Landespastor für Mission und Ökumene. Die Dienstzeit des Landespastors beträgt acht Jahre.

(2) Er ist Geschäftsführer des Werkes und führt als solcher in enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat die laufenden Geschäfte des Werkes. Über seine Arbeit legt er der Konferenz und dem Oberkirchenrat jährlich einen Bericht vor.

(3) Näheres regelt eine Dienstbeschreibung.

§ 3

Aufgaben des Geschäftsausschusses

(1) Der Geschäftsausschuss verantwortet die Arbeit des Werkes.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er nimmt den Jahresbericht des Landespastors entgegen und leitet ihn nach Beratung an die Konferenz und den Oberkirchenrat weiter.
2. Er legt die Arbeitsschwerpunkte fest.
3. Er kann Arbeitskreise einsetzen.
4. Er bestellt die Kassenführung für den Haushalt des Werkes, nimmt die Jahresrechnung entgegen, prüft diese und erteilt Entlastung.
5. Er stellt den Haushaltsplan des Werkes auf und gibt ihn der Konferenz zur Kenntnis.
6. Er schlägt Delegierte für ökumenische Reisen vor, die im Auftrag der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen.

§ 4

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsausschusses

(1) Dem Geschäftsausschuss gehören an:

1. der Landespastor für Mission und Ökumene,
2. der zuständige Dezernent im Oberkirchenrat,
3. fünf weitere von der Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die vom Oberkirchenrat für vier Jahre bestätigt werden.

(2) Der Geschäftsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Landespastor kann nicht gewählt werden.

(3) Der Geschäftsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einlädt. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Geschäftsausschuss ist einzuladen, wenn drei Mitglieder dies wünschen.

§ 5

Aufgaben der Konferenz

Im Rahmen der dem Werk gestellten Aufgaben berät die Konferenz den Landespastor, koordiniert Aufgabenbereiche und sucht nach Wegen, das Anliegen von Weltmission, Entwicklungszusammenarbeit und ökumenischer Partnerschaft in allen Arbeitszweigen der Landeskirche zu fördern.

§ 6

Zusammensetzung der Konferenz

(1) Der Konferenz sollen angehören:

1. der zuständige Dezernent im Oberkirchenrat, der sich vertreten lassen kann,
2. der Landespastor für Mission und Ökumene als Vorsitzender,
3. ein Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten,
4. ein Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig,
5. ein Vertreter der Landessynode,
6. je ein Vertreter der Arbeitskreise des Werkes,
7. ein Vertreter der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes,
8. ein Vertreter der ökumenischen Diakonie des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.,

9. ein Vertreter aus der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit,

10. Personen mit Erfahrungen durch einen Auslandsdienst im kirchlichen Bereich,

11. weitere Vertreter, die an der Arbeit des Werkes interessiert sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Mitglieder werden von den jeweiligen Arbeitskreisen des Werkes delegiert. Die in Absatz 1 Nr. 9 bis 11 genannten Mitglieder werden vom Geschäftsausschuss berufen. Delegation und Berufung erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Verlängerung ist möglich. Es ist darauf zu achten, dass insgesamt möglichst aus jedem Kirchenkreis zwei Vertreter der Konferenz angehören. Gibt ein Mitglied vorzeitig sein Mandat ab, so teilt er dies dem Landespastor schriftlich mit.

(3) Gäste können durch den Landespastor oder den Geschäftsausschuss eingeladen werden.

§ 7

Arbeitsweise der Konferenz

Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Arbeitskreise des Werkes

(1) Die vom Geschäftsausschuss nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 eingesetzten Arbeitskreise pflegen die Partnerschaften der Landeskirche.

(2) Die Arbeitskreise delegieren je einen Vertreter in die Konferenz.

(3) Die Arbeitskreise führen die ihnen zugeordneten Unterkassen.

§ 9

Mittel des Werkes

Als Mittel stehen dem Werk Zuschüsse der Landeskirche, Kollekten und Spenden sowie sonstige Zuwendungen zur Verfügung. Diese sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 10

Außenvertretung

Das Werk wird durch den Landespastor für Mission und Ökumene und den Vorsitzenden des Geschäftsausschusses vertreten. Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung sind beide Unterschriften erforderlich, ersatzweise die Unterschrift des Landespastors und eines weiteren Mitglieds des Geschäftsausschusses.

§ 11

Ehrenamt

Die Mitglieder der Konferenz erhalten keine Vergütung. Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung der Landeskirche erstattet.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Oberkirchenrat beschlossene Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene vom 17. Mai 1994 (KABl. S. 79) außer Kraft.

Schwerin, den 16. März 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 117 Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz. Vom 19. Februar 2004. (ABl. S. 93).

Vorwort

Präambel

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Evangelische Jugend der Pfalz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Leitungsgremien
- § 4 Konferenz der freien Jugendverbände
- § 5 Landesjugendpfarramt

Abschnitt 2: Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben

- § 6 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Leitungsgremien
- § 7 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenz
- § 8 Aufgaben der Leitungsgremien
- § 9 Aufgaben der Konferenz
- § 10 Aufgaben des Landesjugendpfarramtes

Abschnitt 3: Evangelische Jugend auf der Ebene der Kirchengemeinde

- § 11 Grundsätze
- § 12 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 13 Freie Jugendverbände
- § 14 Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis
- § 15 Gemeindejugendausschuss

Abschnitt 4: Evangelische Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirkes

- § 16 Grundsätze
- § 17 Evangelische Jugendvertretung
- § 18 Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum
- § 19 Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreis

Abschnitt 5: Evangelische Jugend auf der Ebene der Landeskirche

- § 20 Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterforum
- § 21 Sprecherinnen-/Sprecherkreis
- § 22 Evangelische Landesjugendvertretung
- § 23 Vorstand
- § 24 In-Kraft-Treten

Vorwort

Nach einem Leitbildprozess einigte sich die Evangelische Jugend der Pfalz im Jahre 2000 auf sieben Thesen zu einem generellen Verständnis Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Diese Thesen stehen im Mittelpunkt einer abgeschlossenen Kampagne und im Anfang einer Diskussion um die neue Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz. In der Ordnung werden die Thesen in einer Präambel zusammengefasst und als Artikel weitergeführt. Für die Verwendung in der täglichen Arbeit in den Gliederungen und Kreisen der Evangelischen Jugend der Pfalz bedürfen die Artikel eines Prozesses der Aneignung. Hierzu liegen zwei Erläuterungen vor.¹ Präambel und Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz sollen den Jugendverband dazu befähigen, sein Leitbild und seine Ziele in Wirksamkeiten zu verwandeln.

Präambel

Artikel 1

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz ist Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche.

Artikel 2

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit und Erfahrbarkeit des lebensbejahenden, lebenserneuernden und schöpferischen Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung der Welt in Gottes Reich.

Artikel 3

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ereignet sich im Spannungsfeld des Evangeliums und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in unserer Gesellschaft.

Artikel 4

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ganzheitliche, am Menschen orientierte Bildungsarbeit mit Inhalten religiöser, sozialer, emotionaler und kognitiver Bildung.

¹ Landesjugendkammer der Ev. Kirche der Pfalz (HG.) 1999: »Perspektiven evangelischer Kinder- und Jugendarbeit – ein Arbeitsbuch für die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz«, Kaiserslautern.

Artikel 5

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Glauben an die Botschaft von der Rechtfertigung des von Gott entfremdeten Menschen. Sie nimmt Kinder und Jugendliche mit ihren Selbst- und Weltdeutungen ernst und begleitet sie bei der Entwicklung ihres Glaubens und bei der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Handlungs- und Lebensperspektiven.

Artikel 6

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ereignet sich als kirchliche Arbeit im Horizont des Reiches Gottes. Ausgehend von einer Theologie des Lebens arbeitet sie in Solidarität mit den Kirchen in der Einen Welt an der Entwicklung einer »Kultur des Lebens« aus dem Glauben an Jesus Christus mit. Sie hat somit Anteil an der christlichen »Mission des Lebens«.

Artikel 7

In der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit erfahren Kinder und Jugendliche die befreiende Kraft des Evangeliums. Sie nehmen sich als »Kinder der Freiheit« wahr und wirken an der Gestaltung der Kirche als kommunikative Gemeinde mit. Die kommunikative Gemeinde gewinnt in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit auf parochialer und überparochialer Ebene exemplarisch Gestalt. In der Kraft des lebensbejahenden, lebenserneuernden und schöpferischen Geistes Gottes ermöglicht evangelische Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungen gelingenden Glaubens und Lebens. Von der Erfahrung Gottes als Gott des Lebens her kritisiert evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebensfeindliche Mechanismen, Strukturen, Entwicklungen und Ideologien in Kirche und Gesellschaft.

Abschnitt 1:**Grundsätze**

§ 1

Evangelische Jugend der Pfalz

(1) Die Evangelische Jugend der Pfalz ist der Jugendverband der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und verantwortet die Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche eigenständig im Auftrag der Landeskirche (§§ 11, 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/SGB VIII). Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist gemäß § 75 Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

(2) In der Evangelischen Jugend der Pfalz haben sich die landeskirchlich verantwortete Jugendarbeit auf den Ebenen der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirkes und der Landeskirche und die freien evangelischen Jugendverbände zusammengeschlossen.

(3) Die Evangelische Jugend der Pfalz achtet besonders auf die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und von Frauen und Männern.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Evangelische Jugend der Pfalz vertritt alle Mitglieder der Evangelischen Kirche der Pfalz, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend der Pfalz durch Teilnahme und Mitarbeit in Gruppen, Projekten und Einrichtungen der Evangelischen Jugend der Pfalz bekundet werden.

§ 3

Leitungsgremien

Die Leitungsgremien der Evangelischen Jugend der Pfalz bestehen,

(1) auf der Ebene der Kirchengemeinde aus:

dem Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis (GMK); besteht ein solcher noch nicht, so kann zunächst ein Gemeindejugendausschuss (GJA) berufen werden,

(2) auf der Ebene des Kirchenbezirks aus:

a) der Evangelischen Jugendvertretung (EJV) oder

b) dem Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum (DMF) und dem Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreis (DSK),

(3) auf der Ebene der Landeskirche aus:

a) dem Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterforum (MF) und dem Sprecherinnen-/Sprecherkreis (SK) und

b) der Evangelischen Landesjugendvertretung (ELJV) als dem höchsten Entscheidungs- und Vertretungsgremium der Evangelischen Jugend der Pfalz.

§ 4

Konferenz der freien Jugendverbände

In der Evangelischen Jugend der Pfalz besteht eine Konferenz der ihr angehörenden freien Jugendverbände.

§ 5

Landesjugendpfarramt

Das Protestantische Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend der Pfalz.

Abschnitt 2:**Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben**

§ 6

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Leitungsgremien

(1) In den Leitungsgremien sollen alle auf der jeweiligen Ebene bestehenden Verbände, Gruppierungen und Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend vertreten sein.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, muss die Hälfte der Vertreterinnen/Vertreter ehrenamtlich tätig und die Hälfte muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein.

(3) Über die in dieser Ordnung getroffenen Bestimmungen hinausgehende Regelungen, bezüglich der Zusammensetzung der Leitungsgremien und der Behandlung der Geschäfte, ergehen in von den Leitungsgremien auf Grund einer Mustergeschäftsordnung des Landeskirchenrates erlassenen Geschäftsordnungen.

Diese sind von dem jeweiligen kirchlichen Leitungsgremium zu genehmigen.

(4) Die Geschäftsführung der Leitungsgremien auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Landeskirche obliegt der

jeweiligen Zentralstelle (Landesjugendpfarramt, Jugendzentrale, Jugendreferentin/Jugendreferent, Stadtjugendpfarramt).

§ 7

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenz der freien Jugendverbände

(1) Die Konferenz der freien Jugendverbände setzt sich gegenwärtig zusammen aus den freien Jugendverbänden in der Evangelischen Jugend der Pfalz:

- a) Christlicher Verein junger Menschen (CVJM) Pfalz e. V.,
- b) Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e. V. Gemeinschaftsjugend,
- c) EC Kreisverband Pfalz, Jugendarbeit des Südwestdeutschen Gemeinschaftsverbandes (SGV) e. V.,
- d) Evangelische Gemeindejugend Pfalz e. V. – Otto-Riethmüller-Haus,
- e) Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Rheinland-Pfalz – Saar.

(2) Über die Aufnahme weiterer freier Jugendverbände in die Evangelische Jugend der Pfalz entscheidet die Kirchenregierung auf Vorschlag der Evangelischen Landesjugendvertretung. Der Vorschlag muss in der Evangelischen Landesjugendvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss eines freien Jugendverbandes aus der Evangelischen Jugend der Pfalz entscheidet die Kirchenregierung. Die Evangelische Landesjugendvertretung ist vorher zu hören.

(4) Für die Behandlung der Geschäfte der Konferenz gilt § 6 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

§ 8

Aufgaben der Leitungsgremien

(1) Die Leitungsgremien befassen sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche. Sie planen und koordinieren diese Arbeit auf der jeweiligen Ebene der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Die jeweiligen kirchlichen Leitungsgremien sollen mit den jeweiligen Leitungsgremien der Evangelischen Jugend der Pfalz in allen Belangen der Kinder- und Jugendarbeit eng zusammenarbeiten.

(3) Zu den Aufgaben der Leitungsgremien gehören insbesondere:

1. Beratung des jeweils zuständigen kirchlichen Leitungsgremiums in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei den kinder- und jugendarbeitsrelevanten Teilen des jeweiligen kirchlichen Haushaltes,
2. Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Jugend auf der jeweiligen Ebene und Stellungnahme zu gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Fragen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit,
3. Zusammenarbeit innerhalb der Evangelischen Jugend der Pfalz; Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe sowie mit staatlichen Stellen,
4. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in zu- und übergeordnete Gremien sowie von eigenen Organen und Festlegung der Organkompetenzen,

5. Beratung des jeweils zuständigen kirchlichen Leitungsgremiums bei der Anstellung und Berufung beruflicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit,
6. Entgegennahme von Arbeitsberichten der zugeordneten Gremien und der eigenen Organe,
7. Kenntnisnahme von Arbeitsberichten der beruflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit an die jeweils zuständigen kirchlichen Gremien.

§ 9

Aufgaben der Konferenz der freien Jugendverbände

(1) In der Konferenz arbeiten die in § 7 genannten freien Jugendverbände zusammen.

(2) Ihre Aufgaben sind:

1. Austausch über die Arbeit der freien Jugendverbände,
2. Beratung und Koordinierung der Interessen der freien Jugendverbände,
3. Vertretung der gemeinsamen Belange,
4. Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der freien Jugendverbände in die Evangelische Landesjugendvertretung.

§ 10

Aufgaben des Landesjugendpfarramtes

Die Aufgaben des Landesjugendpfarramtes und der Landesjugendpfarrerin/des Landesjugendpfarrers sind insbesondere:

1. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Evangelischen Jugend der Pfalz,
2. Erarbeitung von konzeptionellen Entwürfen für Kinder- und Jugendarbeit im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung,
3. fachliche Arbeit an den theologischen, pädagogischen, geschlechtspezifischen und jugendpolitischen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Prüfung, Evaluation und modellhafte Weiterentwicklung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
5. Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beratung und Unterstützung in Fragen der Förderung und Finanzierung von Kinder- und Jugendarbeit,
7. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
8. laufende Informationen der in der Kinder- und Jugendarbeit handelnden und verantwortlichen Personen,
9. Führung der Geschäfte der Evangelischen Landesjugendvertretung,
10. Durchführung eigener Projekte,
11. Vertretung der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Öffentlichkeit.

Abschnitt 3:

Evangelische Jugend auf der Ebene der Kirchengemeinde

§ 11

Grundsätze

(1) Die Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche in der Kirchengemeinde verantworten Pfarrerinnen/Pfarrer und das Presbyterium in

Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie sollen für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, sie beauftragen und ihnen für ihre Arbeit die notwendige Anleitung, Unterstützung und Fortbildung zukommen lassen.

(2) Kinder und Jugendliche sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

(3) Der Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis oder der Gemeindejugendausschuss soll in Absprache mit dem Presbyterium die Kinder und Jugendlichen zu einem »Forum Junge Gemeinde« öffentlich einladen. Sie berichten über ihre Arbeit und führen einen Austausch über aktuelle Fragen der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche.

Das »Forum Junge Gemeinde« hat das Recht, Anträge an den Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis beziehungsweise an den Gemeindejugendausschuss zu richten.

§ 12

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden der Kirchengemeinde zugewiesen oder von der Kirchengemeinde angestellt. Sie müssen über eine der Aufgabe entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) Das Presbyterium gewährleistet die für die Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters erforderliche Freistellung zur Mitarbeit auch an gemeindeübergreifenden Projekten und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Evangelischen Jugend der Pfalz.

(3) Die Dienstaufsicht über berufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die der Kirchengemeinde zugewiesen oder von der Kirchengemeinde angestellt sind, obliegt der Dekanin/dem Dekan. Die Fachberatung in allen kinder- und jugendspezifischen Fragen nimmt das Landesjugendpfarramt wahr.

§ 13

Freie Jugendverbände

Die Presbyterien können die in der Evangelischen Landesjugendvertretung vertretenen freien Jugendverbände mit der Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

§ 14

Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den verschiedenen Arbeitsformen und freien Verbänden der Evangelischen Jugend im Bereich der Kirchengemeinde bilden den Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis.

(2) Das Pfarramt lädt alle Personen gemäß Absatz 1 zur konstituierenden Sitzung ein. Besteht kein Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis, kann das Presbyterium einen Gemeindejugendausschuss einberufen. Dabei soll es die Vorschläge der Arbeitsbereiche berücksichtigen. Der Gemeindejugendausschuss ist aufzulösen, sobald ein Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis gebildet werden kann.

(3) Der Gemeindemitarbeiterinnen-/Gemeindemitarbeiterkreis wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stell-

vertreterin/einen Stellvertreter. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen und soll auf Wunsch des »Forums Junge Gemeinde« einberufen werden.

Er ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 15

Gemeindejugendausschuss

(1) In den Gemeindejugendausschuss sollen Mitglieder aus der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, kinder- und jugendmusikalischer Arbeit, Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, freien Jugendverbänden, Offener Kinder- und Jugendarbeit und aus dem Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit berufen werden.

Gibt es mehrere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Gemeinde, hat nur eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Stimmrecht.

Dem Gremium können mit beratender Stimme angehören: Mitglieder aus Kindertagesstätten, Jugendsozialarbeit, Schulen, Gruppen und Kreisen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Kinder- und Jugendkulturarbeit, Projekten und anderen Arbeitsgebieten sowie bis zu zwei Mitglieder des Presbyteriums (ggf. die Jugendvertretung des Presbyteriums) und alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend im Bereich der Kirchengemeinde.

(2) § 6 Absatz 2 dieser Ordnung findet auf den Gemeindejugendausschuss keine Anwendung.

(3) Für die Konstituierung und die Arbeitsweise des Gemeindejugendausschusses gilt § 14 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung entsprechend.

Abschnitt 4:

Evangelische Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirkes

§ 16

Grundsätze

(1) Zur Leitung der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirkes kann entweder

- eine Evangelische Jugendvertretung oder
- ein Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum und ein Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreis eingerichtet werden.

Mehrere Kirchenbezirke können zusammen ein Leitungsgremium bilden.

(2) Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung amtierende Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterkreis entscheidet darüber, welches Leitungsgremium nach Absatz 1 im Kirchenbezirk eingerichtet wird. Er verabschiedet eine Geschäftsordnung für das Leitungsgremium und legt diese der Evangelischen Landesjugendvertretung und dem Bezirkskirchenrat zur Genehmigung vor. Auf Grund der genehmigten Geschäftsordnung lädt der amtierende Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterkreis zur konstituierenden Sitzung des Leitungsgremiums ein. Ist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung in einem Kirchenbezirk kein amtierender Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterkreis vorhanden, so lädt die Dekanin/der Dekan oder eine von ihr/ihm beauftragte Vertreterin, ein von ihr/ihm beauftragter Vertreter alle im Kir-

chenbezirk ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugendarbeit zu einem vorläufigen Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum ein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Auf Grund der genehmigten Geschäftsordnung lädt die Dekanin/der Dekan oder die beauftragte Vertreterin/der beauftragte Vertreter zur konstituierenden Sitzung des Leitungsgremiums ein. Mit dessen Konstituierung wird das vorläufige Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum aufgelöst.

§ 17

Evangelische Jugendvertretung

(1) Der Evangelischen Jugendvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden.
2. Vertreterinnen und Vertreter der Ehrenamtlichen aus Projekten und Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterkreisen, die auf der Ebene des Kirchenbezirkes arbeiten.
3. Vertreterinnen und Vertreter aus jedem freien Jugendverband gemäß § 7, der im Kirchenbezirk tätig ist.
4. Eine Jugendreferentin/Ein Jugendreferent oder eine Stadtjugendpfarrerin/ein Stadtjugendpfarrer.
5. Eine Dekanatsjugendpfarrerin/ein Dekanatsjugendpfarrer.

Die Zahl der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Evangelische Jugendvertretung kann weitere Personen mit beratender Stimme berufen. Sind weitere Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Dekanatsjugendpfarrern/Dekanatsjugendpfarrer im Kirchenbezirk tätig, gehören diese der Evangelischen Jugendvertretung mit beratender Stimme an.

Der Bezirkskirchenrat soll ein beratendes Mitglied der Evangelischen Jugendvertretung benennen.

§ 18

Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum

(1) Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum ist das zentrale Treffen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend (§ 1 Absatz 2) auf der Ebene des Kirchenbezirkes.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Forum an:

1. alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend einschließlich der freien Jugendverbände und
2. an der Mitarbeit in der Evangelischen Jugend interessierte Mitglieder von Gruppen und Projekten.

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk, sowie die Stadtjugendpfarrerin /der Stadtjugendpfarrer und die Dekanatsjugendpfarrerin/der Dekanatsjugendpfarrer gehören dem Forum mit beratender Stimme an.

(2) Das Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist es jeder Zeit einzu-berufen.

§ 19

Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreis

(1) Der Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreis ist die Vertretung der Evangelischen Jugend auf der Ebene des Kirchenbezirks und deren Entscheidungsgremium unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforums. Die Mitglieder des Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreises werden vom Dekanatsmitarbeiterinnen-/Dekanatsmitarbeiterforum gewählt, wobei jeder der im Kirchenbezirk arbeitenden freien Jugendverbände repräsentiert sein soll. Eine Jugendreferentin/ein Jugendreferent oder die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer und gegebenenfalls eine Dekanatsjugendpfarrerin/ein Dekanatsjugendpfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder im Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreis.

Ein Mitglied der Bezirkssynode soll ihm mit beratender Stimme angehören. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

(2) Die Amtszeit des Dekanatssprecherinnen-/Dekanatssprecherkreises beträgt in der Regel ein Jahr.

Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Abschnitt 5:

Evangelische Jugend auf der Ebene der Landeskirche

§ 20

Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterforum

(1) Das Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterforum ist die Vollversammlung der Ehrenamtlichen der Evangelischen Jugend der Pfalz.

(2) Die Arbeit erstreckt sich auf Themen der Jugendverbandsarbeit, Entwicklung von Konzepten, Arbeit am Profil Evangelischer Jugend und Fragen der Ausbildung.

(3) Das Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterforum kann dem Sprecherinnen-/Sprecherkreis Arbeitsaufträge erteilen.

§ 21

Sprecherinnen-/Sprecherkreis

(1) Der Sprecherinnen-/Sprecherkreis ist die Vertretung der Ehrenamtlichen auf der Ebene der Landeskirche.

(2) Er ist dem Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterforum verantwortlich.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Sprecherinnen-/Sprecherkreises sind die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der Leitungsgremien auf der Ebene der Kirchenbezirke und der Landesarbeitskreise. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

Evangelische Landesjugendvertretung

(1) Die Evangelische Landesjugendvertretung ist das Leitungsgremium der Evangelischen Jugend der Pfalz. Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung von Landeskirchenrat und Kirchenregierung nimmt die Evangelische Landesjugendvertretung in Verbindung mit der Landesjugendpfarrerin/dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evangelischen Jugend der Pfalz gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.

(2) Der Evangelischen Landesjugendvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Zehn ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des Sprecherinnen-/Sprecherkreises. Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein.
2. Zehn Vertreterinnen/Vertreter der freien Jugendverbände. Die Hälfte der Vertreterinnen/Vertreter muss ehrenamtlich und die Hälfte muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein.
3. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.
4. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der beruflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene.
5. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Dekanatsjugendpfarrerinnen und Dekanatsjugendpfarrer.
6. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien.
7. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufsschulen.
8. Die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer.

Der Evangelischen Landesjugendvertretung gehören mit beratender Stimme an:

1. Die Dezernentin/der Dezernent für Jugendarbeit im Landeskirchenrat.
2. Die Vertreterinnen/Vertreter der Jugend in der Landsynode.
3. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz.
4. Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Jugend der Pfalz in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland.
5. Eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Referentinnen-/Referentenkonferenz des Landesjugendpfarramtes.

Zu Sachthemen können Gäste eingeladen werden.

(3) Die Amtszeit der Evangelischen Landesjugendvertretung beträgt drei Jahre. Sie tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 23

Vorstand

(1) Die Evangelische Landesjugendvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand. Er besteht aus zehn Personen, mindestens drei davon kommen aus den freien Jugendverbänden. Der Vorstand wird von drei Vorsitzenden geleitet. Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied und geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführender Vorsitzender an. Zusätzlich wählt die Evangelische Landesjugendvertretung je eine weitere Vorsitzende/einen weiteren Vorsitzenden aus der landeskirchlich verantworteten Jugendarbeit und aus den freien Jugendverbänden.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die Vorbereitung der Sitzungen der Evangelischen Landesjugendvertretung und
2. die Wahrnehmung der Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der Evangelischen Landesjugendvertretung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

S p e y e r , den 29. März 2004

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 118 Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Vom 26. März 2004. (Abl. S. 38)

Vereinbarung

zwischen der **Pommerschen Evangelischen Kirche**, vertreten durch Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald

und dem **Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung** der Theologischen Fakultät der EMAU Greifswald, vertreten durch den Direktor, Prof. Dr. Michael Herbst
Rudolf-Breitscheid-Str. 27
17487 Greifswald

Die Pommersche Evangelische Kirche (PEK) hat auf ihrer Synode am 15. Juni 2003 beschlossen, dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) für zunächst sechs Jahre eine Pfarrstelle zur Verfügung zu stellen. Sie hat damit die Erwartung verbunden, dass das IEEG Aufgaben im Bereich der PEK im Sinne einer Agentur für missionarische Dienste übernimmt (etwa im Umfang einer halben Stelle). Sie hat mit Beschluss vom 7. Oktober 2003 erstmals einen Gemeindepfarrer in diese Stelle entsandt.

1.

Das IEEG hat in Forschung und Lehre die Fragen von Evangelisation und Gemeindeentwicklung zu bearbeiten. Es ist ein Institut der Theologischen Fakultät, das sich folgenden Themen innerhalb dieses Forschungsgebietes widmen wird: Geschichte der Evangelisation, empirische Erforschung der religiösen Lage in Deutschland, Theorie und Praxis der Evangelisation, Theorie und Praxis der Gemeindeentwicklung, religiöse Bildung in nachkonfessionellen Gesellschaften, Mission und Diakonie. Das IEEG soll möglichst mit anderen Forschungsinstituten, mit kirchlichen und

wissenschaftlichen Einrichtungen, freien Werken usw. im In- und Ausland kooperieren und seine Forschungsergebnisse publizieren. Es wird sich in seiner Arbeit an der Ausbildung von Studierenden an der Theologischen Fakultät Greifswald beteiligen, bundesweit Veranstaltungen der Pfarrerfort- und Weiterbildung anbieten, Konferenzen und Tagungen ausrichten und Kirchen und kirchliche Werke beraten.

2.

(a) Im Sinne eines praktischen Erprobungsfeldes übernimmt das IEEG Aufgaben im Bereich der PEK im Sinne einer Agentur für missionarische Dienste (etwa im Umfang einer halben Stelle).

(b) Die Koordination dieser Dienste liegt in Absprache mit dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer und den Direktoren des IEEG bei dem von der PEK entsandten Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin. Sie werden vorwiegend auch von der von der PEK entsandten Person geleistet; es können aber auch die anderen Mitglieder des IEEG an diesen Diensten beteiligt werden.

(c) Die oder der von der PEK entsandte Pfarrer oder Pfarrer vertritt die PEK in der Amtsleiterkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD). Das IEEG wird im Theologischen Ausschuss der AMD durch Prof. Dr. Michael Herbst vertreten.

(d) Die Dienstaufsicht über die entsandte Pfarrer oder den entsandten Pfarrer liegt bei den Direktoren des IEEG. Für die Zeit des Dienstes am IEEG ist sie oder er von anderen kirchlichen Aufgaben befreit. Ein Auftrag zur gelegentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Ortsgemeinde wird jedoch von der PEK erteilt.

(e) Folgende Dienstleistungen sind (nach dem derzeitigen Stand der Dinge, freilich nicht gleichzeitig) möglich:

- Beratungsangebote für Gemeinden: Perspektivberatung, »Emmaus«-Projekt, Glaubenskurse (z. B. »Christ werden – Christ bleiben« als On-the-job-training), Hauskreisarbeit, neue Gottesdienste, Aufbau von Mitarbeiterkreisen, (geistliche) Gestaltung der Arbeit im Gemein-

dekirchenrat und Hilfen bei Planungsprozessen des Gemeindeaufbaus im Blick auf Dorf, Region, Kleinstadt, Stadt, Neubaugebiete.

- Multiplikatoren tagungen für Projekte der Gemeindeentwicklung: GET, Perspektivberatung, SWOT und von nachfolgenden Programmen ähnlicher Art.
- Kurse im Spirituellen Gemeindeführung für Pfarrfrauen und Pfarrer der Pommerschen Evangelischen Kirche (zweijähriger Kurs, alle zwei Jahre angeboten), wobei ein Angebot der Supervision von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu sichern ist.
- Kurse zu Fragen von »Diakonie und Mission« für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie im Raum der Pommerschen Evangelischen Kirche.
- Gemeindeaufbauorientierte Supervision von Pfarrfrauen und Pfarrern.
- Kontinuierliche Beratung der Pommerschen Kirche in Fragen des missionarischen Gemeindeaufbaus und der Evangelisation (z. B. Kreiskirchenräte, Kirchenleitung, Konsistorium, Bischof).

3.

Die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung werden alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Mai 2006, in einem Gespräch zwischen Vertretern der PEK und des IEEG evaluiert. Gegebenenfalls wird die Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen korrigiert.

Greifswald, den 26. März 2004

gez. Hans-Jürgen A b r o m e i t
Pommersche Evangelische Kirche
Bischof Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t

gez. Michael H e r b s t
IEEG der Theologischen Fakultät
Direktor Prof. Dr. Michael H e r b s t

Evangelische-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 119 Identität und Identitäten – Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus Evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Thüringen.

Vom 27. März 2004. (ABl. S. 58)

1. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) planen, die Kooperation beider Landeskirchen zu einer Föderation weiterzuführen. Sie verbinden damit die Erwartung, dass die evangelischen Christen und Kirchen in Mitteleuropa gestärkt, die Fähigkeit zu christlichem Zeugnis und Dienst gefördert wird, Ressourcen gebündelt und gewonnen, Leitungs- und Verwaltungsstrukturen transparenter und effizienter werden. Dabei soll das Subsidiaritätsprinzip¹ gelten und die re-

gionalen Identitäten sollen Berücksichtigung finden. Die beste Form der Verwirklichung dieser Ziele sehen die Kirchenleitungen in der organisatorischen Einheit einer Kirche, die aus zwei Teilkirchen besteht. Eine Synode, eine Kirchenleitung und ein Kirchenamt an zwei Standorten sollen einerseits die Einheit dieser Föderation verkörpern und andererseits die angemessene Repräsentanz der evangelischen Kirche in den beiden Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt nach innen und nach außen ermöglichen. Weitere Gemeinden der EKKPS liegen auf dem Gebiet der Länder Brandenburg und Sachsen.

- 1.1 Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen und Problemen, die beantwortet und gelöst werden müssen. Neben den rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben stellen sich auch eine Reihe vor allem von theologischen, dann auch historischen und soziologischen Fragen, die die konfessionelle und die religiöse Identität der gemeinsamen Kirche, der Teilkirchen, der Regionen und der Kirchengemeinden bestimmen und berühren.

¹ Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass Entscheidungen soweit als irgend möglich vor Ort oder regional getroffen werden. Die übergeordnete Handlungs- oder Entscheidungsebene wird erst dann tätig, wenn das Ganze betroffen ist oder die Kräfte vor Ort bzw. in der Region nicht ausreichen.

- 1.2 Die folgenden Punkte wurden zusammengetragen, um einerseits das ausreichende Maß an Übereinstimmung in den Prinzipien angemessen genau zu erfassen und andererseits den Freiraum eigener Entfaltung für Gemeinden, Kirchenkreise und Teilkirchen zu bestimmen und beschreiben.
2. Christliche Identität: Theologische Grundlagen
- 2.1 EKKPS und ELKTh verstehen sich nach ihrer Grundordnung bzw. ihrer Verfassung als Kirchen, die aus der Reformation Martin Luthers hervorgegangen sind² und in denen die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation gelten³. Beide enthalten in ihren Verfassungen Bestimmungen, die evangelischen Christen mit anderem Bekenntnisstand Schutz gewähren⁴. Das bedeutet für die EKKPS, das reformierte Gemeinden einen eigenen Kirchenkreis bilden und nach der Grundordnung eine Vertretung der Reformierten in der Kirchenleitung vorgesehen ist, während die ELKTh seit längerem nur evangelisch-lutherische Gemeinden kennt.
- 2.2 Beide Kirchen sind zu verschiedenen Zeiten entstanden und gehören verschiedenen Vereinigungen von Kirchen an, was sich aus der unterschiedlichen politischen und kirchlichen Geschichte beider Gebiete erklären lässt. Sie haben sich in diesen Bündeln an bestimmte theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen gebunden, die sie in die Föderation einbringen wollen:
- 2.2.1 Die ELKTh ging 1920 aus dem Zusammenschluss von zunächst sieben, später acht kleineren lutherischen Landeskirchen hervor, die zwar jeweils aus der lutherischen Tradition stammten, aber im Lauf der Kirchengeschichte von vielfältigen und z. T. gegensätzlichen theologischen Einflüssen geprägt worden waren. Die ELKTh wurde 1948 Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), war von 1969 an Gliedkirche der VELKDDR bis zu ihrer Auflösung zum 1. 1. 1989 und trat 1990 erneut der VELKD bei. Die ELKTh ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes (LWB).
- 2.2.2 In der EKKPS bzw. in deren Kirchengebiet sind Gemeinden zusammengeschlossen, die bereits vor 1803 zu Preußen gehörten, und solche, die nach 1803 bzw. 1815 zu Preußen kamen. So gehörte dieses Gebiet zur »Evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen« und deren Nachfolgeinstitutionen bis hin zur Evangelischen Kirche der Union (EKU), da sie Gemeinden auf ehemals preußischem Territorium umschließt, wo 1817 die Verwaltungsunion eingeführt wurde. Vorwiegend lutherische Gemeinden leben und wirken mit einigen reformierten Gemeinden zusammen, die in einem eigenen Kirchenkreis zusammengefasst werden⁵. Seit 2003 gehört die EKKPS zur Union Evangelischer Kirchen (UEK).
- 2.3 Beide Kirchen gehörten und gehören gleichen Kirchenbündeln an, was auch aus der jeweiligen Kirchengeschichte heraus verstanden werden muss. Sie haben in diesen Bündeln gemeinsame theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen angenommen, auf denen sie gemeinsam aufbauen wollen, da sie wesentliche Voraussetzungen für die Föderation bereits geklärt haben:
- 2.3.1 Beide Kirchen gehören zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK).
- Mit den Kirchen des ÖRK verbindet sie die Basisformel, die die ökumenische Gemeinsamkeit begründet.
- 2.3.2 Beide Kirchen waren und sind Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Nach ihrer von beiden Kirchen angenommenen Grundordnung ist die Grundlage der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.
- Mit den Gliedkirchen der EKD verbindet sie die Geltung der drei altkirchlichen Bekenntnisse, die jeweilige Bestimmtheit durch reformatorische Bekenntnisschriften, die Bejahung der in der »Theologischen Erklärung von Barmen« getroffenen Entscheidungen und die Zustimmung zur »Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)«, durch die das – für eine Kirchengemeinschaft ausreichende – gemeinsame Verständnis des Evangeliums festgestellt und Kirchengemeinschaft zwischen den Unterzeichnerkirchen erklärt wurde.
- Sie sehen sich verpflichtet, ihre Bekenntnisse in Lehre, Leben und Ordnung wirksam werden zu lassen und die durch die Leuenberger Konkordie formulierten gemeinsamen Aufgaben zu bearbeiten.
- 2.3.3 Beide Kirchen gehörten seit 1969 zum Bund der Evangelischen Kirche in der DDR (BEK) bis zur Wiedervereinigung in der EKD 1991.
- Die Lehrgesprächskommission des Rates der EKU (Bereich DDR) und der VELKDDR behandelte auch in ihrer beider Auftrag die Themen:
- Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung [seit Dezember 1969, die Ergebnisse gingen in den Text der Leuenberger Konkordie ein, wurden aber nicht gesondert veröffentlicht]
 - Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1980]
 - Amt/Ämter/Dienste/Ordination. Ergebnis eines theologischen Gesprächs [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddies Berlin 1982])

² Grundordnung EKKPS Vorspruch Ziffer 3 Absatz 2

³ Beide Verfassungen haben dies jeweils erst nach den Erfahrungen der Bekennenden Kirche nach 1945 in ihre Bestimmungen aufgenommen. GO EKKPS vom 30. 6. 1950 Vorspruch; Verfassung der ELKTh vom 2. 11. 1951 § 1.

⁴ § 1 (2) Verfassung der ELKTh sieht den Schutz von Kirchengliedern durch ein Gesetz vor, »die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind«. Vgl. GO EKKPS Vorspruch Ziffer 3.

⁵ GO EKKPS Art. 68

Mit diesen drei Ergebnissen der Lehrgesprächskommission wurde hinreichend deutlich, dass theologische Ansätze aus den beiden reformatorischen Traditionen (wie z. B. die Lehre von der Königsherrschaft Christi und die Zwei-Reiche-Lehre) sich gegenseitig begrenzen, korrigieren und auslegen,

und dass »die Kirchengemeinschaft durch die Verschiedenheit beider ‚Lehren‘ nicht in Frage gestellt wird.«⁶

Mit den Kirchen des BEK haben sie die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« vom 23. Mai 1985 unterzeichnet. Diese Erklärung wurde von beiden Kirchen angenommen und seit dem nicht in Frage gestellt. In ihr wurden wichtige kontrovers-theologische Fragen zwischen EKV-Kirchen (Bereich DDR) und der VELKD aufgenommen und so weit hinreichend geklärt, dass eine Zusammenarbeit in einer Kirche mit bestehenden Bekenntnisunterschieden ermöglicht wird.

- 2.3.4 Damit ist für beide Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus festgestellt, Taufe und Abendmahl werden im gleichen Sinne praktiziert. Auch in der grundlegenden Bestimmung der Ordination als Beauftragung zu freier, selbstständiger, öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unterscheiden sich beide Kirchen nicht. Dem entsprechend wollen sie Ämter und Dienste und ihre jeweilige Ausprägung an dem messen, was das Neue Testament an Gnadengaben und Aufträgen in den ersten christlichen Gemeinden kennt und an Freiheit für die Gestaltung des Gemeindelebens und der Ortskirchen in den Herausforderungen der Gegenwart ermöglicht.

- 2.3.5 Im Umgang mit den maßgeblichen Bekenntnissen der Reformation unterscheiden sich die beiden Kirchen insofern, als die EKKPS auf die lutherischen, die reformierten und auch auf »reformatoren Bekenntnisschriften« ordiniert, während die ELKTh allein auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet.

Das evangelisch-lutherische Verständnis der Bekenntnisschriften tendiert dazu, diese Sammlung als abgeschlossen anzusehen. Theologen, die in der reformierten Tradition stehen, halten die Bildung neuer Bekenntnisse, die den altkirchlichen und reformatoren nicht widersprechen, und ihre synodale Annahme grundsätzlich für möglich.

Im Umgang mit ethischen Streitfragen tendiert die evangelisch-lutherische Seite dazu, für diese einen breiten Ermessensspielraum vorzusehen und unterschiedliche Positionen nicht für kirchentrennend zu erklären.

- 2.3.6 Die EKKPS nennt in ihrer Grundordnung von 1950 die »Theologische Erklärung von Barmen« ausdrücklich als maßgebendes Beispiel für gemeinsames Bekenntnis. Die Aufnahme der »Theologischen Erklärung« erfolgte in der ELKTh stufenweise von der betont vorsichtigen Rezeption durch den Bruderrat der Thüringischen Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft (1936), über die Aufnahme der Verwerfungen dieser Erklärung durch die VELKD 1948⁷ und die Berufung auf diesen Text in der kritisch-solidarischen Arbeit der Lutherischen Bekenntnisgemein-

schaft in DDR-Zeiten bis zu der »Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« vom 23. Mai 1985, die die »Theologische Erklärung von Barmen« in ähnlicher Weise würdigt wie die Grundordnung der EKKPS.

- 2.4 Unterschiede zwischen verschiedenen Frömmigkeitsprägungen und theologischen Schulen, die zuweilen in Gemeinden und in den Landeskirchen zu Auseinandersetzungen geführt haben und führen, lassen sich keiner der beiden Kirchen zurechnen, sondern prägen Gruppen, die in beiden Kirchen zu Hause sind. – Die Liturgie wird in beiden Kirchen durch den Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuches von 1999 bestimmt; Unterschiede in der jeweiligen Ausformung der Liturgie und Experimente mit anderen Formen finden sich in beiden Kirchen und hängen stark von der jeweiligen Tradition der Gemeinden und den Prägungen der verantwortlichen Pastorinnen und Pfarrer ab. – Die Bemühungen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung haben in beiden Kirchen vor und nach 1989 breite Gemeindekreise vereinigt. In beiden Kirchen haben diese Überlegungen und Aktionen positive Folgen bis weit hinein in den politischen Raum gehabt.

- 2.5 Beide Kirchen haben durch gesellschaftliche Entwicklungen und politische Pressionen des 20. Jahrhunderts erheblich an Mitgliedern verloren, so dass sie nicht mehr die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung umfassen, sondern auf einen Anteil zwischen 20 und 30 % der Bevölkerung reduziert sind. Zugleich aber verwalten sie stellvertretend für die gesamte Gesellschaft ein kulturelles Erbe (Kirchengebäude, denkmalgeschützte Pfarrhäuser, Orgeln u. a.).

Angesichts einer Gesellschaft, in der Werte und Grundüberzeugungen kaum artikuliert werden können, sehen sie ihre Aufgabe darin, das rechtfertigende Handeln Gottes durch Jesus Christus in dieser so geprägten Situation fröhlich, dankbar und einladend öffentlich durch Wort und Tat zu bezeugen.

- 2.6 Beide Kirchen unterscheiden sich in ihrer Grundordnung bzw. Verfassung z. T. erheblich. Diese Unterschiede lassen sich allerdings nicht nur auf konfessionelle Differenzen zurückführen, sondern sind historisch gewachsen. Es gibt Verfassungsbestimmungen lutherischer Nachbarkirchen wie die in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, die der Grundordnung der EKKPS näher sind als der Verfassung der ELKTh. Jedoch enthalten beide Grundgesetze gemeinsame Prinzipien, die Grundlagen einer gemeinsamen Kirchenordnung sein werden:

(1) Das Konsensprinzip⁸ liegt sowohl dem Modell der konzentrischen Kreise (ELKTh) als auch dem Modell der Gleichordnung der Leitungsorgane (EKKPS) zugrunde.

⁶ Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi [hgg. Joachim Rogge, Helmut Zeddis Berlin 1980, § 111 S. 40.]

⁷ Artikel 2 Verfassung der VELKD von 1948, ähnlich bestimmt die GO der EKD vom 13. Juli 1948 in Art. 1 (3) »Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen.«

⁸ Das Konsensprinzip besagt, dass zumal in Grundsatzfragen des kirchlichen Lebens (knappe) Mehrheiten nicht als befriedigend angesehen werden, sondern möglichst große Mehrheiten im Sinn von Einmütigkeit angestrebt werden. (Aus diesem Grund kann in Bekenntnisfragen ein Gesetzesbeschluss der Synode nicht genügen, in Bekenntnisfragen bedarf es vielmehr eines *magnus consensus* [großen Konsenses] aller kirchenleitenden Organe unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der gegebenenfalls durch die Synode zu bestätigen ist.)

- (2) Das Synodalprinzip, das die verantwortliche Teilnahme der Gemeindeglieder an der Kirchenleitung ermöglicht, gilt in beiden Kirchen als selbstverständlich.
- (3) Das Kollegialprinzip gilt in der Kirchenleitung und im Konsistorium der EKKPS wie im Landeskirchenrat der ELKTh (dem allerdings keine ehrenamtlichen Mitglieder angehören).
- (4) Das Prinzip personaler Verantwortung und Repräsentanz gilt in beiden Kirchen auf verschiedenen Ebenen und findet einen besonderen Ausdruck im Bischofsamt. Dieses ist nach dem Modell der konzentrischen Kreise in der ELKTh etwas anders ausgeprägt als in der EKKPS, wobei übereinstimmend die wesentliche Funktion dieses Amtes der Einheit vor allem in der Sorge für die Reinheit der Verkündigung gesehen wird⁹. In beiden Kirchen steht dem Bischof ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse von Konsistorium und Kirchenleitung in der EKKPS bzw. der Synode in der ELKTh zu.
- 2.7 Das Verhältnis von Kirchenleitung und mittlerer Ebene, d. h. der Kirchenkreise bzw. Superintendenturen, ist rechtlich und finanziell in der EKKPS und in der ELKTh sehr unterschiedlich gestaltet. Mit dem Modell der bruderschaftlichen Leitung eines Kirchenkreises und der dezentralen Zuständigkeit der Kirchenkreise einschließlich eigener Verwaltungsämter hat die EKKPS seit vielen Jahren gute Erfahrungen gemacht, die sorgfältiger Wahrnehmung bedürfen. Die ELKTh hat seit mehreren Jahren durch Kreissynoden und ihre Vorstände die Superintendenturen zu größerer Eigenständigkeit geführt sowie gute Erfahrungen mit der Konzentration der Verwaltung in insgesamt drei Kreiskirchenämtern gemacht. Beides bedarf des sorgfältigen Vergleichs und einer ausführlichen, breiten Debatte, um hier zu größerer Vergleichbarkeit und u. U. zu größerer Einheitlichkeit zu kommen.
- 3. Landschaftliche Identitäten: Historische, politische und mentale Gemeinsamkeiten und Unterschiede**
- 3.1 Beide Kirchen eint die Herkunft aus den Traditionen lutherischer Reformation. Auf dem Boden der beiden Landeskirchen sind nahezu alle bedeutenden Luther-Stätten vereint. Sie sind durch eine gemeinsame Geschichte und enge territoriale Verflochtenheit in Mitteldeutschland eng verbunden.
- 3.2 Unter dem Nationalsozialismus hat es vergleichbare und gemeinsame Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit der Irrlehre der »Deutschen Christen« gegeben. Sowohl in Thüringen, wo verschiedene nationalsozialistische Gruppierungen auch in der evangelischen Kirche Fuß fassen und stärker als andernorts Einfluss gewinnen konnten, wie in der Kirche der Altpreußischen Union okkupierten Vertreter der »Deutschen Christen« die Kirchenleitung und setzten dabei das »Führerprinzip« durch. In beiden Kirchen bildeten vor allem Vertreter der Bekennenden Kirche nach 1945 die Kirchenleitungen.
- 3.3 Während der gemeinsam erlebten und erlittenen Geschichte der DDR haben Äußerungen der Bischöfe und leitenden Theologen der EKKPS immer wieder weit über die Grenzen der EKKPS hinaus zur Orien-

terung geholfen. Die Leitung der ELKTh unter Landesbischof Mitzenheim wählte in der Zeit vor der Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen zeitweise eigene kirchenpolitische Wege, um die evangelisch-lutherische Volkskirche zu bewahren. Dabei hat sie – trotz energischen Protestes wichtiger kirchlicher Gruppen in Thüringen – nicht in jedem Fall die Gemeinsamkeit mit den anderen sieben evangelischen Landeskirchen vor Gesprächen mit den Vertretern des Staates oder vor öffentlichen Verlautbarungen gesucht. Mit der Gründung des Bundes der Evangelische Kirchen in der DDR – der auch die thüringische Synode einmütig zustimmte – suchte sie in der geschwisterlichen Gemeinschaft aller evangelischen Kirchen ‚Raum für den kirchlichen Dienst‘ zu schaffen und ‚Kirche für andere‘ zu sein.

- 3.4 Seit 1945 hat sich in dem Land Thüringen, das dann auch ehemals preußische Gebiete umfasste, sehr rasch ein gemeinsames Bewusstsein der Thüringer herausgebildet, an das die politische Neugliederung nach 1989 anknüpfen konnte.

Für Thüringen gilt, dass sich dort die deutsche Kleinstaaterei noch einmal in erheblich kleinerem Maßstab abbildete. Die insgesamt 36 Orte, die innerhalb Thüringens – wenigstens für kurze Zeit – als Residenzen gedient haben, mögen als Beispiel für die Kleinteiligkeit Thüringens und für die auffällige Identifikation mit regionalen historischen Besonderheiten stehen. Sehr viele kleine Dörfer und entsprechende winzige Kirchengemeinden prägen das äußerliche Bild der Landschaft und schaffen innerlich eine starke Verbundenheit innerhalb einer überschaubaren Region, deren Zusammenhalt oft intensiver ist als ihre Bindung an das »große« Thüringen.

- 3.5 Auch die EKKPS ist durch Herkunft und Geschichte sehr unterschiedlich geprägt. Die Altmark, die Magdeburger Börde, der Kurkreis, die ehemals kurmainzischen, späteren preußischen Gebiet im heutigen Thüringen und der Hallenser Raum haben je eigene Identitäten entwickelt. Als Teil des alten preußischen Staatsgebietes ist die Provinz Sachsen nach der Auflösung Preußens mit keinem heutigen Bundesland auch nur annähernd deckungsgleich. Zum besonderen Charakter der EKKPS gehört, dass sie heute in vier der neuen Bundesländer hinein reicht, die je für sich als Bundesland ganz unterschiedliche Identitäten entwickeln. Das Bundesland Sachsen-Anhalt, in dem sich der flächenmäßig größte Teil der EKKPS befindet, blickt auf eine relativ kurze Zeit als Bundesland zurück (1945–1952, 1990ff). Hier hat sich eine landsmannschaftliche Prägung – im Unterschied zu Thüringen – nur sehr schwach ausgebildet. Innerhalb dieses heutigen Bundeslandes stellt die Evangelische Landeskirche Anhalt eine zweite kirchliche Einheit dar.

- 3.6 In der Mitte Deutschlands gelegen haben Thüringen und Sachsen-Anhalt über Jahrhunderte hinweg in verschiedener Weise sehr viele Menschen aufgenommen und integriert. Während Thüringen eher durch allmähliche, individuelle Wanderungsbewegungen beeinflusst wurde, hat die EKKPS wie andere preußische Gebiete regelmäßig auch ganzen Gruppen Asyl geboten. Im 17. Jahrhundert waren die preußischen Lande Zufluchtstätte für viele reformierte Flüchtlinge aus Frankreich, den Niederlanden und der Pfalz. Die Akzeptanz ihres religiösen An-

⁹ GO EKKPS Art. 97 insbesondere Abs. 2; Vf. ELKTh § 88 insbesondere Abs. 2.

dersseins und die theologische Auseinandersetzung damit gab den Anstoß für die Begründung der Union. In den reformierten Gemeinden der EKKPS lebt dieses reformierte Erbe bis heute fort.

Darüber hinaus verdankt die gesamtdeutsche Geschichte und Kultur Sachsen-Anhalt und Thüringen bedeutende Persönlichkeiten wie Luther und Bach, die weit über ihre Herkunftsländer und ihre Epochen hinaus gewirkt haben.

- 3.7 In beiden Kirchen, der EKKPS und der ELKTh, sind Verwaltungsstrukturen mehrfach und erheblich verändert worden, so dass vergrößerte Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Aufsichtsbezirke bzw. Propsteien heute alte regionale und politische Grenzen überschreiten. Die Aufgabe, die Integration in solche größeren Einheiten zu erreichen, ist eine Aufgabe, die in der Region zu lösen ist. Die Föderation wird durch Einsparungen auf der Leitungsebene diesen Prozess fördern können.

In beiden Kirchen gibt es erhebliche Anstrengungen von Christen und Nichtchristen, das historische Erbe etwa der Kirchengebäude als Kern einer sich neu bildenden Identität des Dorfes, der Stadt bzw. des Stadtteils zu erhalten. Diese Chance einer Suche nach den geschichtlichen Wurzeln der eigenen Kultur kann sich verbinden mit der Frage nach dem, was Menschen über die Sorge für den Lebensunterhalt hinaus zum Leben verhilft.

- 3.8 Es wird darauf ankommen, dass und wie die evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland die zentrale Botschaft des Evangeliums an die nächste Generation und ihre gesellschaftliche Umgebung so weitergeben, dass die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk ausgerichtet wird und damit der Zuspruch und Anspruch Gottes in unserer Zeit hörbar ist.

Nr. 120 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz).

Vom 27. März 2004. (ABl. S. 64)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe auch durch einen Pfarrvikar oder eine Pfarrvikarin besetzt werden kann.

(3) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.

Abschnitt I:

Gemeindepfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen:

§ 2

Alternierendes Verfahren

(1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd

- a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch den Landeskirchenrat und
- b) durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat.

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenrat geführten amtlichen Register.

§ 3

Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst der Landeskirchenrat auf Antrag des Gemeindekirchenrates nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung. Der Antrag ist über die Superintendentur und den Visitator oder die Visitatorin zu stellen.

(2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrates und des Vorstands der Kreissynode beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Kirchspiel), so sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse in jeweils gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindekirchenräte zu fassen.

(4) Der Landeskirchenrat kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden deren Gemeindekirchenräte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindekirchenräte eines Kirchspiels.

§ 4

Ausschreibung

(1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom Landeskirchenrat ausgeschrieben. Der Gemeindekirchenrat kann, sofern der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchengemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Landeskirchenrat von einer Ausschreibung absehen, wenn

- a) er das Besetzungsrecht hat oder
- b) der Gemeindekirchenrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

§ 5

Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelischen Kirche der

Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, prüft der Landeskirchenrat vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.

(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Landeskirchenrat auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderates oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz).

§ 6

Bewerbung und Weiterleitung

(1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, der sie, wenn die Kirchgemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindegemeinderat weiterleitet.

(2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn

- a) die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmerechtsentscheidung des Landeskirchenrates nicht in Betracht kommt oder
- b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 7

Kosten

(1) Die mit der Amtseinführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchgemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.

(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des Landeskirchenrates die Umzugskosten zu erstatten.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderates:

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindegemeinderat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Be-

werbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einladen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenrates beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird.

(4) In Kirchgemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.

(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchgemeinde.

§ 9

Durchführung der Wahl

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.

(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesprochenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen gefallen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

(5) Hat niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich in diesem zweiten Wahlgang für keinen Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, so scheidet aus der Wahl der Bewerber oder die Bewerberin mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los. Falls der zuletzt verbleibende Bewerber oder die zuletzt verbleibende Bewerberin in einem weiteren Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Wahl gilt erst dann als beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat. Die Annahme der Wahl soll unverzüglich erfolgen.

§ 10

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.

(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindekirchenrat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindekirchenrat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates:

§ 12

Besetzung durch den Landeskirchenrat

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn

- a) er das Besetzungsrecht hat,
- b) die Kirchengemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder
- c) in den Fällen von § 11 Satz 3.

(2) Der Besetzung durch den Landeskirchenrat geht

- a) eine Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 und
- b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindekirchenrat durch den Visitator bzw. die Visitorin oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person voraus.

Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates kann der Gemeindekirchenrat innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat.

Abschnitt II:**Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben**

§ 13

Besetzung

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) Freie Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.

(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.

(4) Ist die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III:**Schlussbestimmungen**

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Pfarrwahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.

(2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst

- a) der Gemeindekirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchengemeinde befindet,
- b) zunächst der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.

E i s e n a c h , den 27. März 2004

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

H e r b s t

Präsident

Dr. K ä h l e r

Landesbischof

Nr. 121 Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

Vom 26. März 2004. (ABl. S. 69)

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 120 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Art. 102 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz folgende Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pastorinnen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen und in einem kirchlichen Arbeitsbereich tätig sind, der dem Dienst eines Pfarrers oder einer Pastorin entspricht.

II. Abschnitt

Dienstvertrag

§ 2

Geltung von Regelungen des Pfarrergesetzes und anderer Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Für das Dienstverhältnis der Pfarrer und der Pastorinnen gelten die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Regelungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sinngemäß, soweit sie nicht das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Von der Geltung ausgeschlossen sind insbesondere folgende Bestimmungen:

Pfarrergesetz: §§ 1, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 3, 4 und 6, §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 3, §§ 15 bis 23, 25, 26, 28 bis 30, 47, 53 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 3, § 67 Abs. 2, §§ 68, 70 bis 72, 78, 79, 81, 84 Abs. 3 und 4 bis §§ 91, 94 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 und 4, §§ 96 bis 121, 123 bis 126 und Pfarrergesetz Art. 1 a, Art. 12 a, Art. 13 a, Art. 14 a, Art. 15 a, Art. 19 a, Art. 26 a, Art. 37 a Abs. 2, Art. 43 a, Art. 56 a, Art. 58 b Abs. 2, 4 und 5, Art. 58 c Abs. 2, Art. 58 d Abs. 2 und 3, Art. 72 a, Art. 79 a, Art. 82 a, Art. 83 a, Art. 93 b, Art. 102 a bis Art. 117 a, Art. 121 a bis Art. 126 b. Im Falle des Art. 58 b Abs. 2 tritt anstelle des Wartestandes die Gewährung eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge.

(3) Die allgemeinen Regelungen für Pfarrer und Pastorinnen, insbesondere das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die Pfarrerfortbildungsordnung, die Pfarrerreisekostenverordnung, die Verordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer, die Anordnung über die Dienstkleidung der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die Verordnung über das Verfahren zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst sind für Pfarrer und Pastorinnen sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3

Dienstbezeichnung

Der Pfarrer und die Pastorin im privatrechtlichen Dienstverhältnis führt die Dienstbezeichnung »Pfarrer mit Dienstvertrag« oder »Pastorin mit Dienstvertrag«.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen, Ordination

(1) Als Pfarrer oder Pastorin im Angestelltenverhältnis darf nur angestellt werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers und der Pastorin erhalten und die 1. und 2. Theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat. Sind seit dem Bestehen der 2. Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Einstellung von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach dieser Verordnung genügen wird,
5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 abgesehen werden. Eine vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 ist auch eine theologische Ausbildung an einer anerkannten Predigerschule oder die Pfarrassistentenausbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Hinsichtlich der Ordination finden die Regelungen in § 12 Abs. 5 Pfarrergesetz und Art. 4 a Pfarrergesetz sinngemäße Anwendung.

§ 5

Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Dienstvertrag wird schriftlich abgeschlossen; dem Pfarrer und der Pastorin ist eine Ausfertigung auszuhandigen. Mehrere Dienstverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Anderenfalls gelten sie als ein Dienstverhältnis.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart oder durch eine Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.

§ 6

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. Hat der Pfarrer und die Pastorin in der Probezeit an insgesamt mehr als vierzehn Tagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Tagen, die der Zahl der über vierzehn hinausgehenden Fehltag entsprechend.

§ 7

Befristetes Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis kann bei Vorliegen sachlicher oder in der Person des Pfarrers oder der Pastorin liegenden Gründen für einen befristeten Zeitraum eingegangen werden, wenn

- a) es der Verleihung der Bewerbungsfähigkeit dient und davon auszugehen ist, dass sich der Pfarrer oder die Pastorin nicht um eine Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bewerben wird,
- b) es dem Zweck der Erprobung des Pfarrers oder der Pastorin dienen soll (Probendienstverhältnis) für die Dauer von 18 Monaten,
- c) die Beschäftigung in einer Aufgabe von begrenzter Dauer erfolgt,
- d) die Beschäftigung zur Vertretung oder zeitweiligen Aushilfe erfolgt.

(2) Im Dienstvertrag ist der Grund der Befristung zu benennen und anzugeben, mit Ablauf welcher Frist oder durch Eintritt welchen Ereignisses das Dienstverhältnis enden soll.

(3) Auf das Dienstverhältnis findet § 6 keine Anwendung.

(4) Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b) darf eine Versetzung oder Abordnung innerhalb des ersten Jahres nur mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin erfolgen.

§ 8

Bewerbung um eine Pfarrstelle

(1) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit (§ 6), frühestens drei Jahre nach der Ausübung der Tätigkeit, die dem Dienst eines ordinierten Pfarrers oder einer ordinierten Pastorin entspricht und einer dem § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz entsprechenden förmlichen Feststellung können sich Pfarrer und Pastorinnen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(2) Zeiten einer anderen als in Absatz 1 genannten Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 9

Urkunde über die Einführung

Der Pfarrer und die Pastorin erhält eine Urkunde über die Einführung auf eine Gemeindepfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

III. Abschnitt**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Auf Verlangen des Landeskirchenamtes ist vor der Übernahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis die körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Dienstfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Landeskirche. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Pfarrer und der Pastorin auf Antrag bekanntzugeben.

§ 11

Versetzung und Abordnung

(1) Der Pfarrer bzw. die Pastorin kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Bei einer Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine Stelle außerhalb des bisherigen Dienstortes ist er bzw. sie vorher zu hören.

(2) Eine Versetzung oder Abordnung während der Probezeit (§ 6) ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin nicht möglich.

(3) Pfarrern kann im dienstlichen, betrieblichen oder kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend ein mindestens gleichwertiger Dienstauftrag bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Pfarrers und der Pastorin bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet.

(4) Vor einer Versetzung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Superintendent bzw. die Superintendentin sowie die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

§ 12

Arbeitszeit, Dienstauftrag

Der Pfarrer bzw. die Pastorin hat im Hinblick auf die mit der Ordination übernommenen Verpflichtungen seine bzw. ihre Aufgaben selbstverantwortlich wahrzunehmen. Der Umfang des Dienstauftrages ist durch allgemeine Regelungen und spezielle Festlegungen im Arbeitsbereich bestimmt.

Die Arbeitszeit ist nicht stundenmäßig festgeschrieben. Bei Nichtvollbeschäftigten richtet sich der Anteil des Dienstauftrages nach dem im Dienstvertrag festgesetzten Verhältnis zu einem vollen Dienstauftrag.

§ 13

Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Ausschlussfrist für die Anrechnung

Für die Berechnung der Beschäftigungs- und der Dienstzeit sowie für deren Nachweis gelten die §§ 19 bis 21 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) sinngemäß.

IV. Abschnitt**Eingruppierung, Vergütung**

§ 14

(1) Die Eingruppierung der Pfarrer und der Pastorinnen erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 Pfarerberesoldungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Anwendung der für die Pfarrer und Pastorinnen jeweils geltenden Bestimmungen sind vergleichbar die Besoldungsgruppe A 13 der Vergütungsgruppe BAT II a.

(3) Die Eingruppierung eines Pfarrers oder einer Pastorin, der oder die in einer Stelle eingesetzt ist, die höher als eine Gemeindepfarrstelle dotiert ist, wird vom Landeskirchenrat in Anlehnung an die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gesondert festgesetzt.

(4) Die Vergütungsgruppe ist im Dienstvertrag anzugeben.

(5) Pfarrer und Pastorinnen nehmen am Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe BAT I b teil. Für den Aufstieg in diese Vergütungsgruppe ist eine Bewährungszeit von 11 Jahren zurückzulegen. Der Landeskirchenrat kann diese Bewährungszeit verkürzen oder verlängern, wenn ein besonderes kirchliches Interesse gegeben ist.

§ 15

Bewährungsaufstieg

(1) Für die Erfüllung der Bewährungszeit gilt folgendes:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Pfarrer bzw. die Pastorin während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm bzw. ihr übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Pfarrer oder die Pastorin eingruppiert ist.
2. Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht nicht bei demselben Dienstgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann auch bei anderen kirchlichen und diakonischen Arbeitgebern zurückgelegt sein. § 23a Nr. 3 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung gilt entsprechend.

Zeiten im öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit werden auf die Bewährungszeit angerechnet.

3. Die Bewährungszeit muss nicht ununterbrochen zurückgelegt sein. Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet, mit Ausnahme
 - a) eines Urlaubs nach § 1 der Pfarrerurlaubsverordnung,
 - b) eines Sonderurlaubs nach §§ 6 und 7 der Pfarrerurlaubsverordnung; im Falle des § 7, wenn ein dienstliches oder kirchliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt wurde,
 - c) einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse,
 - d) einer Dienstbefreiung nach § 9 der Pfarrerurlaubsverordnung,
 - e) einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit,
 - f) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
4. Bewährungszeiten, in denen der Pfarrer oder die Pastorin keinen vollen Dienstauftrag inne hatte, werden voll angerechnet. Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung werden entsprechend § 23 a Nr. 6 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung nicht berücksichtigt.
5. Andere Zeiten als die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeiten dürfen nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates angerechnet werden. Bei diesen Zeiten ist darauf abzustellen, dass die Ausbildung des Pfarrers bzw. der Pastorin in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht den Anforderungen, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestellt werden, vergleichbar ist und dass die Tätigkeit der eines ordinierten Pfarrers bzw. einer ordinierten Pastorin entspricht.

§ 16

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung der Pfarrer und Pastorinnen besteht aus

- a) der Grundvergütung (§ 17),
- b) dem Ortszuschlag oder der Dienstwohnung (§ 18),
- c) der allgemeinen Zulage (§ 19).

(2) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages bestimmen sich nach den für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gültigen Vergütungstabellen, soweit nicht eine Regelung nach Absatz 3 vorgenommen wurde.

(3) Wenn die Finanzlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen es gebietet, kann die Vergütung im Sinne des Absatz 1 (ohne Ortszuschlag) durch Beschluss des Landeskirchenrates mit Zustimmung der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Pfarrverein ebenso wie die Dienstbezüge der Pfarrer und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gekürzt werden.

§ 17

Grundvergütung

Die Regelung des § 27 Abschnitt A der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung ist für die Pfarrer und Pastorinnen entsprechend anzuwenden.

§ 18

Ortszuschlag

(1) Pfarrern und Pastorinnen wird in den Fällen, in denen kein Rechtsanspruch auf eine Dienstwohnung besteht oder eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt A Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung gewährt.

(2) Soweit eine Dienstwohnung vorhanden ist, muss sie bezogen werden. In diesen Fällen entfällt die Auszahlung des Ortszuschlages im Sinne des Absatzes 1.

(3) Ist der Ehegatte eines Pfarrers oder einer Pastorin mit Dienstvertrag ebenfalls Pfarrer oder Pastorin mit Dienstvertrag und wurde keinem der Ehepartner eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 nur einmal in voller Höhe ausgezahlt. Ist der Ehepartner Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, entfällt bei diesem die Auszahlung des wohnungsbezogenen Bestandteils.

(4) Im Falle der Aufhebung der Residenzpflicht für den Pfarrer oder die Pastorin mit Dienstvertrag im Ausnahmefall (§§ 44 Abs. 3 Verfassung, 45 Abs. 1 Satz 2 Pfarrergesetz) gilt § 5 Absatz 3 Pfarrerbesoldungsgesetz entsprechend.

§ 19

Allgemeine Zulage

Pfarrer und Pastorinnen erhalten eine allgemeine Zulage gem. § 33 Abs. 1 Buchstabe a) der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

§ 20

Vergütung Nichtvollbeschäftigter

Nichtvollbeschäftigte Pfarrer und Pastorinnen erhalten von der Vergütung, die für entsprechende vollbeschäftigte Pfarrer und Pastorinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß des mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Teildienstauftrages entspricht.

§ 21

Ausschluss von Überstundenvergütungen und Entschädigungen für Dienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und Nacharbeit

Überstunden und Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und Nacharbeit werden im Hinblick auf § 12 nicht vergütet oder entschädigt.

§ 22

Freiwillige Leistungen

Die Zahlung von Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und ähnlichen Leistungen richtet sich nach den entsprechenden Leistungen für Pfarrer und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

V. Abschnitt**Sozialbezüge**

§ 23

(1) Die Regelungen der §§ 37 bis 38, 40 und 41 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Pfarrer und Pastorinnen, die gem. § 7 Abs. 1 Buchstaben c) und d) beschäftigt werden, sind im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Dienstunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer von sechs Wochen zu gewähren.

§ 24

Weiterbenutzung der Dienstwohnung

(1) Pfarrer und Pastorinnen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, müssen im Falle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst und der Freistellung vom Dienst ohne Fortzahlung der Vergütung, solange sie in der bisherigen Dienstwohnung verbleiben, ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Kirchgemeinde entrichten.

(2) War der bzw. die Verstorbene zuletzt im Genuss einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe bzw. ihr Witwer und die ehelichen und als Kind angenommenen Kinder, die unmittelbar vor dem Tod mit ihm bzw. ihr in seinem bzw. ihrem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiter zu benutzen.

Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

VI. Abschnitt**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Urlaubsabgeltung**

§ 25

Die §§ 46 und 51 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

VII. Abschnitt**Beendigung des Dienstverhältnisses, Übergangsgeld**

§ 26

Ordentliche Kündigung

(1) § 53 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Während des ersten Jahres eines Probendienstverhältnisses nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b) ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.

(3) Ein Dienstverhältnis, das mit Eintritt des im Dienstvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll, kann auch vorher gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder in mehreren aneinandergereihten Dienstverhältnissen bei demselben Dienstgeber mit einer Dauer

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | von insgesamt nicht mehr als einem Jahr | einen Monat |
| | von insgesamt mehr als einem Jahr | |
| | zum Schluss eines Kalendermonats | sechs Wochen |
| b) | von insgesamt mehr als zwei Jahren | drei Monate |
| | von insgesamt mehr als drei Jahren | |
| | zum Schluss eines Kalendervierteljahres | vier Monate |

Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden vom Pfarrer oder der Pastorin verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechung bleibt unberücksichtigt.

§ 27

Außerordentliche Kündigung;
Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Sowohl der Dienstgeber als auch der Pfarrer und die Pastorin sind berechtigt, das Dienstverhältnis aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei einem Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kraft Gesetzes nach sich zieht.

(3) Der Landeskirchenrat stellt bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 2 den Verlust der Rechte aus der Ordination fest.

(4) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 28

Unkündbare Pfarrer und Pastorinnen

Die fristlose Kündigung unkündbarer Pfarrer und Pastorinnen aus in der Person oder dem Verhalten liegenden wichtigen Gründen richtet sich nach § 55 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

§ 29

Anhörung bei Kündigung

Vor einer Kündigung sind der Superintendent oder die Superintendentin, der Visitator oder die Visitatorin sowie die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Dies gilt nicht, soweit der Pfarrer bzw. die Pastorin die Kündigung selbst ausgesprochen hat.

Bei befristeten Dienstverhältnissen erfolgt die Anhörung nur im Falle § 7 Abs. 1 Buchstabe b).

§ 30

Ausgleichszulage bei Dienstunfall,
Beendigung des Dienstverhältnisses, Zeugnis,
Übergangsgeld

(1) Die §§ 56 bis 64 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei befristeten Dienstverhältnissen finden §§ 62 bis 64 Kirchliche Arbeitsvertragsordnung nur Anwendung, wenn

- a) das Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber mehr als zwei Jahre bestanden hat
- b) das Dienstverhältnis sich unmittelbar an ein Dienstverhältnis bei einem Dienstgeber, bei dem sonst Übergangsgeld nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, dem Bundesangestelltentarifvertrag, den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD, oder einem Tarifvertrag oder einer Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts zu zahlen gewesen wäre, angeschlossen hat.

Im Falle von Buchstabe a) ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden vom Pfarrer oder der Pastorin verschuldet oder veranlasst war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

VIII. Abschnitt**Besondere Vorschriften**

§ 31

Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

§ 70 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung findet entsprechende Anwendung.

IX. Abschnitt**Rechtsweg**

§ 32

Anrufung des Arbeitsgerichts

Zur Klärung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.

X. Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 32

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

E i s e n a c h , den 26. 03. 2004

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 122 Kirchliches Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 27. November 2003. (ABl. 2004 S. 67)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1**Gottesdienstordnung**

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg gibt sich die in der Anlage aufgeführte Gottesdienstordnung.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 6. Juni 2004 in Kraft.

S t u t t g a r t , den 3. März 2004

Dr. Gerhard M a i e r

Anlage**Gottesdienstordnung
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg****Predigtgottesdienst****Eröffnung und Anrufung**

Glockengeläut

Musik zum Eingang

*Begrüßung

Lied

Eingangswort

Psalmgebet

Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

*Musik

Verkündigung und Bekenntnis

Schriftlesung

*Glaubensbekenntnis¹

Lied

Predigttext und Predigt

*Besinnung

Lied

*Glaubensbekenntnis²

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

Lied

Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

Musik zum Ausgang

Abendmahlsgottesdienst – Oberdeutsche Form

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

Musik zum Eingang

*Begrüßung

Lied

Eingangswort

Psalmgebet

Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

*Musik

Verkündigung und Bekenntnis

Schriftlesung

Glaubensbekenntnis 1

Lied

Predigttext und Predigt

*Besinnung

Glaubensbekenntnis 2

Lied

Beichte

 Sündenbekenntnis

 Zuspruch der Vergebung

*Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung

Einsetzungsworte

*Abendmahlsgebet

*Friedensgruß

Austeilung

Dankgebet

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

Sendung und Segen

Lied

Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

Musik zum Ausgang

Abendmahlsgottesdienst – Form der Messe

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

Musik zum Eingang

*Begrüßung

Lied

Eingangswort

Vorbereitung

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Herr erbarme dich (Kyrie)

Ehre sei Gott (Gloria)

Kollektengebet

Verkündigung, Bekenntnis und Fürbitte

Schriftlesung

*Zwischengesang oder Zwischenmusik

*Schriftlesung

Lied

Predigttext und Predigt

*Besinnung

Glaubensbekenntnis

Fürbittengebet

Abendmahl

Lied

 *Dankopfer

 *Gabengebet

Lobgebet (Präfation)

Dreimalheilig (Sanctus)

Eucharistiegebet und Einsetzungsworte

Vaterunser

*Friedensgruß

Lamm Gottes (Agnus Dei)

Austeilung

Dankgebet

Sendung und Segen

Lied

Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Sendung und Segen

Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls in Oberdeutscher Form

bei einer Besprechung, Tagung oder ähnlichen Anlässen
oder als Kranken- oder Hausabendmahl

Eröffnung und Anrufung

*Musik zum Eingang

*Lied

Eingangswort

Eingangsgebet und Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

*Ansprache

*Lied

Beichte

*Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
 Einsetzungsworte
 *mit Abendmahlsgebet
 Austeilung
 Dank- und Fürbittengebet
 Vaterunser

Segen

*Lied
 *Abkündigungen
 Segen
 *Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls in Form der Messe

bei einer Besprechung, Tagung oder ähnlichen Anlässen
 oder als Kranken- oder Hausabendmahl

Eröffnung und Anrufung

*Musik zum Eingang
 Lied
 Eingangswort
 *Vorbereitung
 Herr erbarme dich (Kyrie) oder Ehre sei Gott (Gloria) oder
 Psalmgebet
 Kollektengebet

Verkündigung und Fürbitte

Schriftlesung
 *Ansprache
 *Fürbittengebet

Abendmahl

Lied
 Lobgebet (Präfation) mit Dreimalheilig (Sanctus)
 *Eucharistiegebet
 Einsetzungsworte
 Vaterunser
 Lamm Gottes (Agnus Dei)
 Austeilung
 Dankgebet

Segen

Lied
 *Abkündigungen
 Segen
 *Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls im Anschluss an einen Predigtgottesdienst**Eröffnung und Beichte**

Eingangswort
 Lied
 Beichte
 *Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
 Einsetzungsworte
 *mit Abendmahlsgebet

*Friedensgruß
 Austeilung
 Dankgebet

Segen

*Lied
 Segen
 *Musik zum Ausgang

* Die mit * bezeichneten Stücke können in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.

- 1 sofern nicht nach der Predigt
- 2 sofern nicht nach der Schriftlesung

Nr. 123 Kirchliches Gesetz zur Erweiterung der überparochialen Zusammenarbeit im Pfarramt.

Vom 26. März 2004. (Abl. S. 69)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1**Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Der Dienstauftrag eines Pfarrers, dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat festgelegt; das Pfarramt gibt zuvor eine Stellungnahme ab. Der örtliche Dienstauftrag eines Pfarrers wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats in einer Geschäftsordnung für das Pfarramt festgelegt. Die Belange der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. Die Geschäftsordnung ist mit Dienstordnungen nach § 9 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz abzustimmen. Die Geschäftsordnung der Pfarrämter einer Kirchengemeinde können zusammengefasst werden.«
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten »außer in Notfällen« die Worte »und bei der Übernahme auswärtiger Bestattungen nach § 6 der Ordnung der kirchlichen Bestattung« eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Zuständigkeit eines Gemeindepfarrers kann für bestimmte Dienste, insbesondere für Gottesdienste oder Amtshandlungen, durch die Geschäftsordnungen für das Pfarramt dem Gemeindepfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde oder eines benachbarten Seelsorgebezirks übertragen werden, ohne dass für ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird. Einem Pfarrer mit Sonderauftrag, dessen Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet ist, können im Ausnahmefall entsprechend Satz 1 Zuständigkeiten übertragen werden. Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden.«

Artikel 2**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »hat;« die Worte »ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 31 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;« eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden in Nr. 2 die Worte », Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare« ersetzt durch die Worte »und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer«.
 - c) In Absatz 5 werden in Nr. 2 die Worte », Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare der Kirchengemeinde« ersetzt durch die Worte »und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde«.
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten »Kirchenpfleger wird« die Worte »vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder« eingefügt.

Artikel 3**Änderung der Kirchenbezirksordnung**

§ 3 der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Frühprediger;«, die Worte »ausgenommen sind Pfarrerinnen

und Pfarrer, denen nach § 31 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;« eingefügt.

2. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten »Pfarrer der Kirchengemeinde« die Worte »nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung« eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Taufordnung**

In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113), werden nach den Worten »Täufling wohnt« die Worte eingefügt »,im Falle des § 31 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer«.

Artikel 5**Änderung der Konfirmationsordnung**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113), werden nach den Worten »seinen Wohnsitz hat« das Wort »und« gestrichen und die Worte »,im Falle des § 31 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer; zuständig ist auch« eingefügt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

S t u t t g a r t , den 30. März 2004

Dr. Gerhard M a i e r

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Pastor Peter Moskopf wurde zum 1. Mai 2000 auf seinen Antrag aus dem Dienst der NEK entlassen. Er ist zum römisch-katholischen Glauben übergetreten. Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wurden ihm vorerst belassen. Nunmehr steht

seine Priesterweihe unmittelbar bevor. Herr Moskopf hat seine Ordinationsurkunde inzwischen zurückgegeben und hat damit die Rechte aus der Ordination verloren.

K i e l , den 1. Juni 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Beim Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle

**eines Volljuristen/einer Volljuristin
(Landeskirchenrat/Landeskirchenrätin)**

für Dienst- und Arbeitsrecht

zum 1. Oktober 2004 zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst die Rechtsberatung vor allem bei dienst- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Prozessführung und die Mitwirkung bei Vertragsschlüssen sowie der Datenschutz gehört ebenfalls zu den Aufgaben. Daneben können juristische und verwaltungsorganisatorische Einzelaufgaben übertragen werden.

Wir suchen eine offene, teamfähige Persönlichkeit, die sich darauf freut, die eigenen juristischen Kenntnisse und Erfahrungen im Dialog mit Theologinnen und Theologen

und den vielen in der Kirche engagierten Menschen weiter zu entwickeln. Der/die zukünftige Stelleninhaber/in soll sowohl Einzelfälle bearbeiten als auch gesetzliche Regelungen vorbereiten können. Wir erwarten mindestens ein Prädikatsexamen, möglichst erste berufliche Erfahrungen in dem oben genannten Aufgabenfeld sowie die Mitgliedschaft und das aktive Eintreten in der und für die evangelische Kirche.

Die Anstellung soll im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen. Die Stelle ist nach A 13/A 14 dotiert.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 5. August 2004 an das Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38302 Wolfenbüttel.

Telefonische Auskünfte erteilen Herr LKR Siebert, (0 53 31) 8 02-2 06 oder Frau OLKRn Dr. Sichelschmidt, (0 53 31) 8 02-1 65.

Nordelbisches Missionszentrum

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ) mit Dienstsitz in Hamburg ist das Amt

der Direktorin/des Direktors

zum 1. 7. 2005 neu zu besetzen.

Die Besetzung des Amtes erfolgt durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche nach Wahl durch die Generalversammlung des NMZ auf Zeit.

Das Nordelbische Missionszentrum (NMZ) ist ein selbstständiges Werk der Nordelbischen Kirche (NEK). Die Arbeit geschieht von Hamburg-Othmarschen und Breklum (Nordfriesland) aus.

Das NMZ pflegt und gestaltet die vielfältigen Beziehungen der NEK zu Kirchen, Organisationen und Einrichtungen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik. In Wahrung der Zusammengehörigkeit von Zeugnis und Dienst und um dies in Verkündigung und Handeln zu bestärken, arbeitet das NMZ mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes, der ökumenischen Diakonie und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen. Es ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland e. V.

Das NMZ trägt als Mehrheitsgesellschafter das Christian Jensen Kolleg, ökumenische Tagungs- und Bildungstätte gGmbH und die Fachklinik Breklum mit und bringt sich mit seinen inhaltlichen Themen in deren Arbeit ein. Es nimmt Teil an der Arbeit der Evang. Tagungsstätte für kirchlichen Entwicklungsdienst und Gemeindegemeinschaft »Haus am Schüberg« in Hoisbüttel. Das NMZ sieht sich einer starken regionalen Tradition verbunden wie auch aktuell verpflichtet zu einem tätigen Zeugnis angesichts der bedrängenden Erfordernisse einer globalisierenden Welt.

Die Aufgaben umfassen:

- Leitung des Werkes und seine Vertretung nach innen und außen,
- Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zu den Partnerkirchen in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Pazifik im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der NEK,
- Zusammenarbeit mit Leitungsgremien der NEK sowie Einrichtungen der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit dieser Kirche als auch nationaler und internationaler Organisationen,
- Mitgestaltung und Umsetzung der Vision einer missionarischen Kirche in Nordelbien,
- Pflege der Beziehungen zu Diensten und Werken, Kirchenkreisen und Gemeinden, Konventen, Gruppen und Freundeskreisen.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor mit:

- Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und im übergemeindlichen Dienst,
- Erfahrungen in Mission und Ökumene (Dienst in Übersee erwünscht),
- deutlichem geistlichen Profil, Freude an der Verkündigung und der Auseinandersetzung mit missionstheologischen und entwicklungsbezogenen Grundsatzfragen,
- integrativem Führungsstil,
- Teamfähigkeit und Lust an konstruktiver Konfliktbearbeitung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und kreativen Weiterentwicklung des Werkes.

Gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt, weitere Sprachen (z. B. Französisch oder Spanisch) sind erwünscht.

Die Besetzung des Amtes erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besoldung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, über den Vorsitzenden des Vorstandes des NMZ, Propst J. F. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Propst J. F. Bollmann, Hölertwiete 5 II, 21073 Hamburg, Telefon (0 40) 7 66 04-1 53,

die Geschäftsführerin des NMZ:

Brigitte Richter, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Telefon (0 40) 8 81 81-1 11

und

das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat M:

Dezernent Wolfgang Vogelmann, Telefon (04 31) 97 97-8 00

OKR Volker Thiedemann, Telefon (04 31) 97 97-8 01

Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen ist bei Einstellung über die Übernahme in die Nordelbische Kirche zu sprechen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. August 2004, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 103* Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung. Vom 23. April 2004. 345
- Nr. 104* Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. Juni 2004. 347
- Nr. 105* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition. Vom 16. März 2004. . 349

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 106* Beschluss zum Bericht des Präsidiums und zum Vortrag von Prof. Dr. Marksches. Vom 14. Mai 2004. 351
- Nr. 107* Beschluss zur Vorlage »Traktandenliste (Diskussionspapier)«. Vom 14. Mai 2004. . 351
- Nr. 108* Beschluss zur Bestattungsagende. Vom 14. Mai 2004. 351
- Nr. 109* Kirchengesetz zur Bestattungsagende. Vom 14. Mai 2004. 352
- Nr. 110* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 13. Mai 2004 352
- Nr. 111* Beschluss über die Bestätigung der Vereinbarungen mit den Gastkirchen. Vom 14. Mai 2004. 352
- Nr. 112* Beschluss über die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 14. Mai 2004. 352
- Nr. 113* Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschO). Vom 18. Oktober 2003. 353

- Nr. 114* Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GeschOPr). Vom 18. Oktober 2003. 356

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 115 Kirchengesetz über die Aufhebung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 27. März 2004. (KABl. S. 10) 357
- Nr. 116 Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene. Vom 13. März 2004. (KABl. S. 15). 357

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 117 Ordnung der Evangelischen Jugend der Pfalz. Vom 19. Februar 2004. (ABl. S. 93) 359

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 118 Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald. Vom 26. März 2004. (ABl. S. 38) 364

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 119 Identität und Identitäten – Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus Evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Thüringen. Vom 27. März 2004. (ABl. S. 58) 365

Nr. 120	Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz). Vom 27. März 2004. (ABl. S. 64)	369
Nr. 121	Verordnung für Pfarrer und Pastorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Vom 26. März 2004. (ABl. S. 69)	372
	Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 122	Kirchliches Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 27. November 2003. (ABl. 2004 S. 67)	376
Nr. 123	Kirchliches Gesetz zur Erweiterung der überparochialen Zusammenarbeit im Pfarramt. Vom 26. März 2004. (ABl. S. 69)	378
	D. Mitteilungen aus der Ökumene	
	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
	F. Mitteilungen	
	Personalnachrichten	380
	Stellenausschreibungen	380

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge



NRG Deutschland GmbH

Drucken, Kopieren, Faxen, Scannen ...

Die moderne Welt der Bürokommunikation von Nashuatec über HKD zu **attraktiven Konditionen**.

Die Produktvielfalt von Nashuatec bietet für alle Anwendungen genau die **passende Lösung**.

Auf Wunsch analysieren wir über unsere "Office Consulting" Ihren Bedarf und optimieren Ihre Systemausstattung.

Enorme Einsparungen können somit realisiert werden. Und schließlich zahlen Sie mit unserem **Seitenpreismodell "1=1 PAY PER PAGE"** nur das, was Sie auch tatsächlich nutzen: die gedruckte, kopierte oder gefaxte Seite zu einem einheitlichen, festen Seitenpreis, egal über welches System ein Dokument erstellt wird.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ Kein Kauf von Kopierern, Druckern und Faxgeräten
- ✓ Mieten zum günstigen, festen Seitenpreis
- ✓ Keine Toner-, Service- oder Ersatzteilkosten
- ✓ Kostentransparenz
- ✓ Individuell zugeschnittene 1=1 PAY PER PAGE-Verträge
- ✓ Breite Produktpalette und ergänzende Lösungskonzepte
- ✓ Gut ausgebautes Service-Netz
- ✓ Hohe Beratungsqualität

Die Leistungen der HKD sind für Sie kostenlos.
Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihre Ansprechpartnerin:
Daniela Ehlers
Telefon: 0431/6632- 4723
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform www.kirchenshop.de
und die neue Auflage unseres **Einkaufswegweisers für Kirche und Diakonie**, den Sie telefonisch - oder per E-Mail an Marita.Waldscheck@hkd - bestellen können.

	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel. : 0431/ 6632-4701 Fax : 0431/ 6632-4747 E-Mail : info@hkd.de Internet : www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	
<p>Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel</p>		



✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen (25 Marken)

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle, IT-Systemhaus, Lampertz

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten GmbH

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy

Reinigungsmittel

BIW Gebäudemanagement GmbH

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial